Die öffentliche Elektrizitätsversorgung in Deutschland.

Dargestellt in ihren Beziehungen zur elektrotechnischen Spezialfabrikation und zum selbständigen Installateurgewerbe.

(Kapitel I bis III.)

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

genehmigt

von der Philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Von

Erich Ritter

aus Berlin.

Tag der Promotion: 17. April 1917.

Referenten:

Wirklicher Geheimer Rat Professor Dr. v. Schmoller, Exzellenz.

Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Herkner.

Mit Genehmigung der hohen Fakultät kommt hier nur der erste Teil der Arbeit zum Abdruck. Das vollständige Werk wird im Verlage der Haude und Spenerschen Buchhandlung in Berlin erscheinen.

Naumburg a. d. S.
G. Pätz'sche Buchdruckerei Lippert & Co. G. m. b. H.
1917.

Inhalt

Erstes Kapitel.
Bedeutung und Umfang der elektrotechnischen Spezialfabrikation und des selbständigen Elektroinstallateurgewerbes 1
Zweites Kapitel.
Die Monopolbestrebungen der großen Elektrizitätskonzerne 29
Drittes Kapitel.
Die gemischte wirtschaftliche Unternehmung 49
Viertes Kapitel.
Öffentliche Maßnahmen zur deutschen Elektrizitätsversorgung
A. Im Königreich Preußen.
B. In Berlin und der Provinz Brandenburg.
C. Im Königreich Sachsen.
D. Im Königreich Bayern.
E. Im Großherzogtum Baden.
F. In andern deutschen Bundesstaaten.
Fünftes Kapitel.
Zusammenfassung. Forderungen und Ziele.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546509_0182

Die Bedeutung der elektrotechnischen Spezialfabriken und des selbständigen Elektroinstallateurgewerbes

Es ist allgemein bekannt, daß ein großer Teil der in Deutschland verfertigten elektrotechnischen Erzeugnisse von der Siemens-Schuckert G. m. b. H. und der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft in Berlin hergestellt wird. Diese umfangreichen kombinierten Betriebe erzeugen nahezu sämtliche Artikel, die für elektrotechnische Anlagen gebraucht werden, sie richten diese Anlagen, gleichviel ob es sich um das Riesenwerk eines Bahnbaues oder einer Überlandzentrale handelt, die einen Gemeindeverband, einen oder mehrere Kreise, einen ganzen Bundesstaat mit Licht und Kraft versorgen soll, oder ob nur der bescheidene Kleinmotor eines Klempnermeisters und der wenig umfangreiche Hausanschluß eines privaten Abnehmers bei ihnen in Auftrag gegeben wird, in allen ihren Teilen selbst ein, und sind erbötig, mit Hilfe der ihnen nahestehenden Trustgesellschaften die Gründung und die Führung elektrotechnischer Betriebe jeder Art sowohl in wirtschaftlicher wie in technischer Beziehung selbst zu übernehmen.

Weniger bekannt ist die Tatsache, daß neben den großen Konzernen eine bedeutende Gruppe von deutschen Fabriken besteht, deren jede nur einen besonderen, bzw. einzelne besondere elektrotechnische Erzeugnisse herstellt oder ihre Produktion auf wenige Arten elektrotechnischer Bedarfsartikel beschränkt, die technisch in naher Beziehung zueinander stehen. Unter ihnen ziehen nur wenige große Maschinenfabriken die Einrichtung elektrischer Anlagen in den Bereich ihrer Tätigkeit. Die weitaus meisten überlassen dies Arbeitsfeld dem selbständigen Installateurgewerbe, das sich — gleichsam als Exekutive der elektrotechnischen Spezialfabrikation — gleichlaufend mit ihrem Aufblühen gebildet hat. Es stellt mitten in einer Zeit allgemeinen Niedergangs des Handwerks und fortschreitender Trennung des Arbeiters vom Besitz seiner Werkzeuge ein neuzeitliches Handwerk dar, und gibt auch kleinen und kleinsten Unternehmern das Eigentum an den Produktionsmitteln und damit die Selbständigkeit und wirtschaftliche Unabhängigkeit, die als wirtschaft-

liches Ziel jedem Tätigen vorschwebt, aber bei zunehmender Industrialisierung nur noch von wenigen erreicht werden kann, am allerwenigsten von denen, die ohne Kapitalbesitz in die wirtschaftliche Tätigkeit eintreten. Die elektrotechnischen Spezialfabriken, von denen die Installateure alle zu ihrem Gewerbe nötigen Erzeugnisse beziehen können und die selber nicht mit ihnen in Wettbewerb zu treten wünschen, sind der Schutzgeist dieses neuzeitlichen Handwerkerstandes. Sie betätigen sich auf allen Gebieten der elektrotechnischen Fabrikation. Sie stellen, um nur einige Hauptartikel zu nennen, Dynamomaschinen, Schaltapparate, Meßinstrumente, Kabel, blanke und isolierte Leitungen, Isoliermaterialien, Transformatoren, Elektrizitätszähler, Schalter, Sicherungen, Glühlampenfassungen, Glühlampen, Bogenlampen, Kohlen für elektrische Beleuchtung und elektrochemische Zwecke, Elektromotoren, elektromedizinische und elektrische Heiz- und Kochapparate her. Der Plan, ihr Wesen und ihre Bedeutung besonders zu betrachten, darf natürlich weder eine Verkennung noch eine Verkleinerung der überaus fruchtbaren Tätigkeit der Großkonzerne in sich schließen. Die Großkonzerne stehen als mächtige Anreger und Gründer am Anfange der Elektrotechnik überhaupt. Zwei der besten deutschen Namen, die Namen Siemens und Rathenau, sind zur Ehre deutscher Weltgeltung unlöslich mit ihnen verbunden. Und wenn es wahr ist, daß der Kreis der menschlichen Kultur sich vertieft und erweitert durch Bedürfnisweckung und Bedürfnisverfeinerung, dann sind sie über ihre wirtschaftliche Macht und ihre technische Bedeutung hinaus auch als Kulturträger hohen Ranges anzusprechen. Sie stehen gebietend im deutschen Wirtschaftsleben, ebenso ausgezeichnet durch die Umsicht und den Weitblick ihrer wirtschaftlichen Maßnahmen wie durch die technische Vollkommenheit ihrer Leistungen. Es wäre ein törichtes und aussichtsloses Beginnen, ihnen ihre Spitzenstellung bestreiten zu wollen. Was in den folgenden Kapiteln gezeigt werden soll, ist etwas anderes. Das Bestreben jedes Tätigen geht dahin, seine Macht und seinen Einfluß bis an die Grenzen seiner Kraft auszudehnen. Die Großkonzerne der elektrotechnischen Industrie nun sind in der Gegenwart im Deutschen Reiche bereits zu einem solchen Maß wirtschaftlicher Macht gelangt, daß sie sich diese Grenzen überaus weit stecken können. Ihrem vorschauenden Blick darf sich, in weiter, aber nicht unerreichbarer Ferne gelegen, bereits das große Ziel zeigen, die gesamte Elektrizitätsversorgung Deutschlands ausschließlich in ihrer Hand zu vereinigen. Daß dieses Ziel von ihnen nicht erreicht wird, sondern daß die elektrotechnischen Spezialfabriken und in ihrem Gefolge das selbständige Installateurgewerbe wettbewerbsfähig bleiben, ist zunächst das Interesse der an diesem wirtschaftlichen Kampfe beteiligten Fabrikanten und

Handwerker selbst, es ist aber auch im wohlverstandenen Interesse jedes Elektrizitätsverbrauchers gelegen, also ein öffentliches Interesse; denn zweifellos hat ein Ausschließlichkeitsrecht in den Händen einer privaten Interessentengruppe der Öffentlichkeit noch immer zum Schaden gereicht.

Ehe jedoch erörtert wird, was die Öffentlichkeit bereits getan hat, um die Wettbewerber der großen Konzerne zu stützen, und ehe auf die Frage eingegangen wird, was weiterhin zu ihrer Förderung geschehen kann, ist zunächst die Leistungsfähigkeit der Wettbewerber selbst darzutun; denn es kann nicht der Wille der Öffentlichkeit sein, Ohnmächtiges mit öffentlichen Opfern kräftigen oder Schaffensunfähiges fördern zu wollen. Aus diesen Gedanken ergeben sich die Aufgaben der vorliegenden Arbeit. Die mit den Großkonzernen im Wettbewerb befindlichen Gruppen der elektrotechnischen Spezialfabriken und des selbständigen Elektroinstallateurgewerbes sind ihrer Entwicklung, ihrem Umfang und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung nach darzustellen, und es ist im Anschluß daran zu zeigen, was aus privater und öffentlicher Initiative bereits geschehen ist, und zu erörtern, was noch geschehen kann, um diesen Gruppen einen den genannten Faktoren entsprechenden Anteil an der deutschen Elektrizitätsversorgung zu verschaffen und für die Zukunft zu sichern.

Zunächst seien in flüchtigen Strichen die großen Konzerne selbst gekennzeichnet. Ihre Geschichte ist die notwendige Einführung in das große technische und wirtschaftliche Gebiet, von dem hier ein Ausschnitt gegeben werden soll. Die Gründung der Großkonzerne ist die vorangehende Tatsache, während die Entstehung der elektrotechnischen Spezialfabriken eine Folgeerscheinung darstellt, und die Kenntnis der Hauptdaten ihrer Entwicklung und ihres gegenwärtigen Umfanges ist erforderlich, um Vergleiche mit den Spezialfabriken ziehen zu können.

Die Siemens-Schuckertwerke G. m. b. H. in Berlin sind im Jahre 1903 aus der Vereinigung der Siemens u. Halske AG. in Berlin und der Starkstromabteilungen der Elektrizitäts-AG. vormals Schuckert u. Co. hervorgegangen. Die Siemens u. Halske-AG. war im Jahre 1847 von dem preußischen Artillerieleutnant Werner Siemens in Gemeinschaft mit dem Mechaniker Halske gegründet worden, nachdem Siemens durch die Konstruktion einer Maschine, die den Kupferdraht fortlaufend mit einer Guttaperchahülle zu umschließen vermochte, den entscheidenden Schritt zur Ausnutzung des Telegraphen im größten Maßstabe getan hatte. Sie stellte zunächst insbesondere unterirdische und oberirdische Telegraphenlinien her. Zwanzig Jahre später legte Werner Siemens mit der Entdeckung des dynamoelektrischen Prinzips die Grundlage zur Starkstromtechnik. Die Starkstromtechnik verdankt ihre erste Blüte der elektrischen Glühlampe, die durch die Pariser Weltaus-

stellung im Jahre 1881, auf der Edison seine Erfindung zum ersten Male in Europa zeigte, dem alten Erdteil bekannt wurde. Siemens u. Halske hat sich um die Entwicklung der Starkstromtechnik ebenso hervorragende Verdienste erworben wie vorher um die der Schwachstromtechnik. Im Jahre 1897 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, arbeitet die Firma gegenwärtig mit 63 Mill. M. eigenen und 45,3 Mill. M. fremden Mitteln.

Die Gründung der Elektrizitäts-AG. vorm. Schuckert u. Co. geht auf das Jahr 1873 zurück. Ihr Arbeitsfeld lag hauptsächlich im Bau elektrischer Maschinen, Scheinwerfer und Bogenlampen und in der Herstellung elektrischer Anlagen und Straßenbahnen. Die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft erfolgte 1893. Sie entwickelte sich in der Folgezeit je länger je mehr zu einer bloßen Gründungs- und Finanzierungsgesellschaft für elektrische Anlagen.

Die bereits erwähnte Fusion beider Gesellschaften vollzog sich 1903 in der Weise, daß die Berliner Firma ihr Dynamowerk, ihr Kabelwerk, ihre Abteilung für elektrische Bahnen, ihre technischen Bureaus im In- und Auslande, die Aktien der selbständige Gesellschaften bildenden technischen Bureaus im Auslande, ihre Patente usw. und das Nürnberger Haus seine Werke in Nürnberg, seine technischen Bureaus, seine Patente usw. in die neue G. m. b. H. einbrachten. Die G. m. b. H. arbeitet zurzeit mit einem eigenen Kapital vom 90 Mill. M. und mit rund 148 Mill. M. Anleihen und Darlehen.

Die alte Firma Siemens u. Halske bestand fortab nur noch aus der Abteilung für Hoch- und Untergrundbahnen, der Eisenbahnsicherungsbauabteilung, der Glühlampen- und der Meßinstrumentenfabrik und der Abteilung für Schwachstromtechnik. Die alte Schuckertgesellschaft ist seither eine reine Gründungs- und Finanzierungsgesellschaft.

Eine bemerkenswerte Verbindung knüpften die Siemens-Schuckert-Werke im Jahre 1912, wo sie 8 Mill. M. Aktien der Bergmann-Elektrizitätswerke übernahmen.

Die Gruppe der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft ist 35 Jahre jünger als der Siemens-Schuckert-Konzern. Ihre Keime wurden im Jahre 1882 von Emil Rathenau gepflanzt, der in Verbindung mit Siemens u. Halske und mehreren Geldgebern eine Versuchsgesellschaft zur Erprobung der elektrischen Glühlichtbeleuchtung gründete. Aus ihr ging ein Jahr später die deutsche Edison-Gesellschaft, eine Aktiengesellschaft, hervor, die im Jahre 1887 in die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft umgewandelt wurde. Umfangreiche Lieferungsverträge mit der Siemens u. Halske-AG. beschränkten die Herstellertätigkeit der Edison-Gesellschaft auf elektrische Glühlampen und legten auch der AEG. bis in die neunziger Jahre hinein starke Beschränkungen auf. Das Jahr 1891,

von dem an die zweite und größere Blütezeit der Starkstromtechnik zu rechnen ist, bildet einen Abschnitt auch in der Geschichte der AEG. In diesem Jahre gelang zum ersten Male eine Starkstromkraftübertragung mit ausreichender Nutzwirkung. Eine Kraft von 300 PS. wurde aus Anlaß der durch diese Tatsache für alle Zeit bedeutsam gewordenen Elektrotechnischen Ausstellung zu Frankfurt a. M. von Lauffen nach Frankfurt auf eine Entfernung von 179 km übertragen. Nach diesem Ereignis und nach Ablauf der beschränkenden Verträge zog die AEG. allmählich alle Zweige der Starkstromtechnik mit Glück und Geschick in ihren Bereich. Sie wandte sich außerdem u. a. der Herstellung von Dampfturbinen, Pumpen, Drahtseilen, Automobilen und Flugzeugen zu und ließ von dem gesamten Gebiet der elektrotechnischen Industrie nur das der Telephonie und Telegraphie außerhalb ihres Tätigkeitsfeldes. Mit der allmählichen Erweiterung ihres Herstellungsbereiches ging eine großartige Aufsaugungs- und Gründungsbewegung Hand in Hand. Im Jahre 1904 erfolgte eine Verschmelzung mit der Union-Elektrizitätsgesellschaft, die im Jahre 1892 von Ludwig Löwe, Thyssen und der Thomson Houston International Electric Co. in Boston gegründet worden war, sich Ausgangs des Jahrhunderts insbesondere dem Bau elektrischer Bahnen zugewandt hatte und unter dem Druck der wirtschaftlichen Krise der Anfangsjahre des neuen Jahrhunderts niedergebrochen war. Zwei andere Elektrofirmen, die Helios-Elektrizitäts-AG. in Cöln, die im Jahre 1903 8,4 Mill. M. Aktienkapital und eine Obligationsschuld von 15 Mill. M. besaß, und die Aktiengesellschaft Elektrizitätswerke vorm. O. L. Kummer, Dresden, die mit 10 Mill. M. eigenen Mitteln und 4 Mill. M. Anleihen gearbeitet hatte, erlagen der gleichen Krise völlig.

Im Jahre 1910 übernahm die AEG. das Frankfurter Dynamowerk der Firma Felten u. Guilleaume-Lahmeyerwerke, Mülheim und dehnte damit ihr Einflußgebiet auf Südwestdeutschland, Mitteldeutschland und die deutschen überseeischen Kabelunternehmungen aus. Die AEG. verfügt gegenwärtig über ein Aktienkapital von 155 Mill. M. und hat Anleihen im Betrage von 79,7 Mill. M. aufgenommen.

Erwähnung finden muß an dieser Stelle noch ein dritter, kleinerer Elektrizitätskonzern, die Bergmann-Elektrizitätswerke in Berlin, die, wie bereits mitgeteilt, im Jahre 1912 eine Verbindung mit den Siemens-Schuckert-Werken eingegangen sind. Gegründet wurde das Unternehmen im Jahre 1891 unter der Firma S. Bergmann u. Co., Berlin, die zunächst nur Installationsmaterialien herstellte, also als elektrotechnische Spezialfabrik zu betrachten war. Im Jahre 1897 nahm Bergmann unter der Firma „Bergmann, Elektromotoren- und Dynamowerke AG." den Bau elektrischer Maschinen auf. Beide Unternehmungen wurden im Jahre

1900 unter dem Namen „Bergmann-Elektrizitätswerke Aktiengesellschaft" zu einer Gesellschaft vereinigt, die ihren Tätigkeitsbereich rasch ausdehnte und insbesondere auf Glühlampen, Dampfturbinen, Kabel, isolierte Drähte, Zähler, Meßinstrumente und Automobile erstreckte. Als das Unternehmen es dann den Großkonzernen nachzutun und sich an umfangreichen Gründungen und Finanzierungen zu beteiligen versuchte, zu deren Ausführung die Bergmann-Elektrizitäts-Unternehmungen AG. gegründet wurde, und auch ihre Herstellertätigkeit mit unvorsichtiger Schnelligkeit immer erweiterte, geriet sie in Schwierigkeiten, als deren Folge die Interessengemeinschaft mit Siemens-Schuckert anzusehen ist, die unter den Auspizien der Deutschen Bank hergestellt wurde. Die Bergmann-Werke verfügen gegenwärtig über ein Aktienkapital von 52 Mill. M. und haben eine Obligationsschuld von 20 Mill. M. aufgenommen.

Die Gründertätigkeit der AEG. begann schon in den achtziger Jahren. Ihre Entwicklung ist kennzeichnend auch für die Finanzgeschäfte der anderen großen Elektrizitätsgesellschaften. Sie wuchs ständig an, erreichte Ende der neunziger Jahre einen Höhepunkt, erfuhr im Anfang dieses Jahrhunderts einen Rückschlag, fand nach Überwindung der Krise in zunehmendem Maße neue Betätigungsgebiete und zeigt für die Gegenwart steigende Wirtschaftlichkeit. Zunächst dem Bau und Betrieb kommunaler Elektrizitätswerke zugewandt, widmete man sich in der Folgezeit besonders der Einrichtung elektrischer Straßenbahnen und erwarb in den letzten Jahren, nachdem die Frage der Elektrizitätsversorgung umfangreicher Landflächen von einem Kraftmittelpunkte aus gelöst war, ein neues überaus weites Feld in der Schaffung von Überlandzentralen. Die wichtigsten Finanzierungs- und Betriebsgesellschaften der AEG. sind die Bank für Elektrische Unternehmungen, Zürich, die Elektrizitäts-Lieferungs-Gesellschaft, Berlin, und die Allgemeine Lokal- und Straßenbahngesellschaft, Berlin. — Das Züricher Haus war am 30. Juni 1912 beteiligt an zweiundzwanzig Elektrizitätswerken, fünf Transportunternehmungen, drei Elektro-Chemischen Unternehmungen, acht Finanzierungsgesellschaften. Sein Aktienkapital betrug 75 Mill. Fr., die Obligationsschuld 67 Mill. Fr., der Gesamtwert der Beteiligungen belief sich auf 99,5 Mill. Fr., und es hatte 26 Mill Fr. Vorschüsse im Kontokorrent gewährt. Mit dem Siemens-Schuckert-Konzern gemeinsam ist die AEG. an der 1898 errichteten Deutsch-Überseeischen Elektrizitätsgesellschaft beteiligt, die 145 Mill. M. Aktien- und 85 Mill. M. Obligationenkapital besitzt und Unternehmungen in Südamerika betreibt. Ein von beiden Konzernen gemeinsam gegründetes Unternehmen ist auch die Elektro-Treuhand-Aktiengesellschaft, die den Bau der Ham-

burger Hoch- und Untergrundbahn durchgeführt hat. Doch besitzt auch der Siemens-Schuckert-Konzern ähnlich wie die AEG. eine Anzahl eigener großer Betriebs- und Finanzierungsgesellschaften.

Dies skizzenhafte und in allgemeinen Umrissen gehaltene Bild der Großkonzerne mag einen Eindruck davon ergeben, einen wie mächtigen Faktor des deutschen Wirtschaftslebens sie darstellen. Ihm sei, ebenfalls in großen Zügen entworfen, ein Bild vom Wesen und Werden der Deutschen Elektrotechnischen Spezialfabriken gegenübergestellt.

Ein allgemeinstes Kennzeichen für die wirtschaftliche Bedeutung einer Industrie ist die Zahl der in ihr beschäftigten Arbeiter und Angestellten. Sie ist für die elektrotechnische Fabrikation schätzungsweise aus den Verwaltungsberichten der Berufsgenossenschaften der Feinmechanik und Elektrotechnik zu ermitteln. An die Seite dieser die gesamte elektrotechnische Fabrikationsindustrie umfassenden Zahl soll dann die auf Grund von Sonderuntersuchungen gefundene Zahl der Arbeiter und Angestellten der elektrotechnischen Spezialfabriken gesetzt und so ein allgemeiner Vergleich zwischen dem Umfange der beiden großen elektrotechnischen Fabrikationsgruppen ermöglicht werden. Ausgewählt für den Vergleichszweck ist die auf das Jahr 1911 bezügliche Angabe der Berichte, weil auch die erwähnte Sonderuntersuchung, die im folgenden geschildert werden wird, sich auf das Jahr 1911 bezieht. Zur richtigen Wertung der Angabe des Verwaltungsberichtes muß erwogen werden, daß eine Anzahl elektrotechnischer Fabrikationsfirmen auch anderen Berufsgenossenschaften angehört, daß das nicht gegen Unfall versicherte kaufmännische und technische Personal nicht in sie einbegriffen ist und daß sie sich nur auf Vollarbeiter erstreckt, d. h. auf die Zahl der Arbeiter, die sich bei der Teilung der nachgewiesenen Beschäftigungstage durch dreihundert ergibt. Für das Jahr 1911 weisen die Berichte der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik 169123 versicherter Personen nach. 47058 dieser Personen waren in Elektrizitätswerken, oder außerhalb der Werkstatt bei Anlagen von Installationen beschäftigt, so daß für die eigentliche Fabrikationsindustrie 122065 versicherte Personen in Betracht kommen. Diese Arbeiterzahl muß, um der wirklichen Zahl aller in der elektrotechnischen Fabrikationsindustrie Beschäftigten angenähert zu werden, zunächst um die Summe der Beamten, des Verwaltungs- und technischen Betriebs- und Aufsichtspersonals, ergänzt werden. Nach der Betriebszählung vom 12. Juni 1907 war das Verhältnis zwischen Arbeitern und Beamten bei der Herstellung von elektrischen Maschinen, Apparaten usw. (einschließlich Installation und Elektrizitätswerke) wie 4,3 : 1; 122065 Arbeitern wären also 28387 Beamte hinzuzurechnen, so daß sich eine

Gesamtzahl von 150452 Beschäftigten ergäbe. Aber auch diese Zahl bleibt hinter der Wirklichkeit zurück; denn sie ist, wie schon bemerkt, nur auf dem Begriff der Vollarbeiter aufgebaut und umfaßt diejenigen elektrotechnischen Fabrikationsbetriebe nicht, die anderen Berufsgenossenschaften, wie der Süddeutschen Edel- und Unedel-Metallberufsgenossenschaft, der Norddeutschen Metallberufsgenossenschaft, der Rheinisch-Westfälischen Textilberufsgenossenschaft und anderen angehören. In den Veröffentlichungen der Vereinigung Elektrotechnischer Spezialfabriken wird deshalb die Gesamtzahl der in der elektrotechnischen Fabrikationsindustrie Beschäftigten auf 175000 bis 180000 Arbeiter und Angestellte veranschlagt.

Um feststellen zu können, wie viele dieser Personen bei den elektrotechnischen Spezialfabriken beschäftigt sind, hat die Vereinigung elektrotechnischer Spezialfabriken eine Umfrage veranstaltet, deren Ergebnisse für den September 1911 gelten. Befragt wurden alle Unternehmungen, die nach den Angaben der Adreßbücher für die elektrotechnische Industrie oder nach den Ankündigungen der elektrotechnischen Fachzeitschriften als elektrotechnische Fabrikationsfirmen erscheinen konnten. Insgesamt ergingen 1937 Anfragen. Alle Unternehmungen, die auf die erste Anfrage keine Antwort erteilten, wurden wiederholt gemahnt. Ausgeschlossen von der Umfrage blieben, wie das ihrem Zweck entsprach, zunächst die beiden großen Konzern-Gesellschaften AEG. und Siemens-Schuckert und ebenso die Bergmann-Elektrizitätswerke AG. Unbefragt blieben ferner diejenigen der Form nach selbständigen Spezialfabriken, die von den großen Konzern-Gesellschaften abhängig sind, wie z. B. die Gebrüder Siemens u. Co., Lichtenberg (Fabrik für elektrische Kohlen), die Plania-Werke AG. für Kohlenfabrikation, Berlin, die von der AEG. kontrolliert werden, die Akkumulatorenfabrik Berlin-Hagen, die durch ihre Verträge mit beiden Konzern-Gesellschaften eng verkettet ist, und die Felten-Guilleaume Carlswerk-AG., Mülheim a.Rh., deren Kabelwerk der AEG. gehört. Es liefen insgesamt 551 Antworten ein, von denen sich 337 als für die Untersuchung verwendbar erwiesen. Die übrigen waren von nicht mehr bestehenden oder von bloß handeltreibenden Unternehmungen erteilt worden. Um zu diesem Ergebnis zu gelangen, waren fünf Anfragen notwendig gewesen, die am 26. April 1910 (A), am 17. August (B) und am 6. Oktober (C) desselben Jahres und ferner am 2. Juni (D) und am 6. September (E) des folgenden Jahres ergangen waren.

(Siehe Tabelle nächste Seite oben.)

Um zu einem einheitlichen Ergebnis zu gelangen, das auf den September 1911 bezogen werden konnte, wurden die Ergebnisse der ersten vier Umfragen unter bestimmten Gesichtspunkten prozentual erhöht.

Spalte 1.		Spalte 2.		Spalte 3.	
Starkstromindustrie, Herstellung elektromagnetischer Zündapparate und elektromedizinischer Apparate		Schwachstromindustrie, Telephone, Telegraphen, galvanische Elemente.		Gesamtzahl Spalte 1 und 2 summiert.	
Zahl der		Zahl der		Zahl der	
Firmen	Arbeiter und Angestellten	Firmen	Arbeiter und Angestellten	Firmen	Arbeiter und Angestellten
108	33 923	14	3242	122	37 165
37	8 276	9	1035	46	9 311
68	5 525	24	3048	92	8 573
45	3 088	9	418	54	3 506
20	1 930	5	1050	23	2 980
278	52 740	59	8793	337	61 535

Die Erfahrungen der Praxis sprachen für eine gesteigerte Tätigkeit der deutschen elektrotechnischen Industrie während des Zeitraums, in dem die einzelnen Umfragen ergangen waren, und diese Erfahrungen fanden überdies einen zahlenmäßigen Ausdruk in den Angaben, die das Reichsarbeitsblatt allmonatlich über die bei den 13 Betriebskrankenkassen der elektrotechnischen Industrie versicherten Arbeiter und Arbeiterinnen veröffentlicht. Diese Angaben wurden vom 1. Mai 1910 an geprüft. Das ist der Zeitpunkt, von dem an 13 Kassen gleichmäßig berichten, vorher war die Zahl der berichtenden Kassen geringer. Bis zum August 1911 zeigte sich folgende Bewegung der Zahl der bei diesen Kassen Versicherten.

	Gesamtzahl der Mitglieder	Zunahme in %
Mai 1910	50 725	—
Juni 1910	51 539	1,6
Juli 1910	52 329	3,2
August 1910	53 848	6,2
September 1910 . . .	54 919	8,3
Oktober 1910	56 349	11,1
November 1910 . . .	57 583	13,5
Dezember 1910 . . .	58 822	15,9
Januar 1911	59 163	16,6
Februar 1911	59 404	17,1
März 1911	59 777	17,8
April 1911	60 095	18,4
Mai 1911	59 709	17,7
Juni 1911	60 589	19,4
Juli 1911	60 741	19,7
August 1911	61 584	21,4

Weiterhin waren für eine Feststellung der Zunahme der Arbeiterzahl in der elektrotechnischen Industrie die Verwaltungsberichte der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik geeignet, die in ihrer Anlage D einen zahlenmäßigen Überblick über die Verteilung der bei der Berufsgenossenschaft versicherten Vollarbeiter auf die einzelnen Gefahrenklassen gibt. Diese Verteilung ist für die Jahre 1909 und 1910 die folgende:

	Zahl der Vollarbeiter		Zunahme
	1909	1910	in %
Fabriken von elektrischen Zählern	3 712	4 733	27,5
„ „ Glühlampen, Nernstlampen, Geisler- und Röntgenröhren	8 896	10 870	21
Mikanit-Fabrik	302	390	29
Zusammenstellungen von Telephonen, Telegraphen, Bogenlampen, elektrischen Apparaten	2 175	2 438	12
Drahtspinnereien	638	678	6,26
Fabriken von Telephonen, Mikrophonen, Telegraphen, elektrischen Zählern, elektrischen Apparaten und Bedarfsartikeln	37 476	43 363	13,5
Bau von Akkumulatoren	1 747	1 710	2
Gummi und Gummifabrikwaren	2 007	2 975	48
Kabelwerke	5 564	6 326	15,5
Bau von Dynamos, Elektromotoren, schweren Maschinen und Eisenkonstruktion, Eisenbahnsicherungsanlagen	22 354	28 866	29
	85 162	102 329	20

Da der weitaus größte Teil der elektrotechnischen Industrie der Berufsgenossenschaft für Feinmechanik und Elektrotechnik angehört, so kann als Ergebnis der Vergleichung für die Jahre 1909 und 1910 eine Zunahme der von der elektrotechnischen Industrie beschäftigten Vollarbeiter um 20% festgestellt werden. Die vorher angeführten Zahlenangaben des Reichsarbeitsblattes berechtigen zu der Annahme, daß die Zunahme im Jahre 1911 ebensogroß gewesen ist, wie im Jahre 1910. Danach erscheint es also als nicht zu hoch gegriffen, wenn für den September 1911 auf das Ergebnis der Umfrage A, die damals 17 Monate zurücklag, ein Aufschlag von 25% gemacht wurde. Die übrigen Aufschläge wurden in entsprechender Höhe vorgenommen. Das Ergebnis der Umfrage B, die im September 1911 13 Monate zurücklag, wurde um 20%, das der Umfrage C, die 11 Monate vorher ergangen war, um 15% und das der Um-

frage D, seit deren Beginn ein Vierteljahr verflossen war, um 3% erhöht. Die Höhe der Zuschläge wurde außerdem an Hand der von einzelnen Firmen für verschiedene Zeiträume gemachten Angaben geprüft, und ihre Richtigkeit wurde bei dieser Kontrolle bestätigt. Unter Berücksichtigung dieser Zuschläge ergibt sich, daß Ende September 1911 von 337 Spezialfabriken 74096 Arbeiter und Angestellte beschäftigt wurden. Davon entfallen auf die

	Firmen	Arbeiter und Angestellte
Starkstromindustrie	250	56 753
Herstellung elektrischer Zündapparate	10	5 237
Herstellung elektrisch-medizinischer Apparate	18	1 806
Schwachstromindustrie	59	10 300
insgesamt	337	74 096

In Erwägung muß noch gezogen werden, daß unter den 1300 Unternehmungen, von denen keine Antwort erhältlich war, viele Spezialfabriken sind. Danach ist der Schluß berechtigt, daß in der von den großen Konzernen unabhängigen elektrotechnischen Spezialindustrie im September 1911 annähernd 80000 Arbeiter und Angestellte beschäftigt waren. Eine Untersuchung, die nach diesem Zeitraum liegt, ist nicht angestellt worden, doch wird in den Veröffentlichungen der Vereinigung elektrotechnischer Spezialfabriken Anfang 1913 gesagt, daß diese Zahl sich inzwischen höchstwahrscheinlich auf 85000—90000 erhöht habe.

Vergleicht man diese Summe mit dem bereits angegebenen Schätzungswerte für die Gesamtzahl, so ergibt sich, daß annähernd die Hälfte aller in der elektrotechnischen Fabrikationsindustrie Beschäftigten als Arbeiter oder Angestellte elektrotechnischer Spezialfabriken anzusehen sind, und diese Tatsache gibt einen ersten Hinweis auf ihre wirtschaftliche Bedeutung.

Wirtschaftlich wichtig ist auch der Umstand, daß durch die elektrotechnischen Spezialfabriken ein Ausgleich in der Verteilung der elektrotechnischen Fabrikationsindustrie über das Deutsche Reich geschaffen wird. Die großen Konzerne haben aus technischen und wirtschaftlichen Gründen das Bestreben, die Herstellungsstätten für die in ihren Elektrizitätswerken und -Anlagen benötigten Apparate und Artikel möglichst an einem Orte zu vereinigen und ihre Stromerzeugungs- und Stromabgabestellen von einer großen Zentrale aus mit Materialien zu versorgen. In derselben Zentrale hat auch eine Schar von ihnen beschäftigter Monteure und Installateure ihren Sitz und wird von dort aus nach Bedarf

an diejenigen Orte entsandt, in denen größere Neuanlagen vorzunehmen sind. Anders die elektrotechnischen Spezialfabriken. Sie sind über das ganze Land verteilt und schaffen dadurch dem Magnetismus der großen Konzerne, die die in der elektrotechnischen Fabrikation Tätigen in um so größerer Zahl nach Groß-Berlin ziehen, je mehr ihr Geschäftsbereich sich erweitert, eine volkswirtschaftlich nur erwünschte Gegenkraft. Von den 118 elektrotechnischen Spezialfabriken, die das von der Vereinigung elektrotechnischer Spezialfabriken für 1914 herausgegebene Bezugsquellenverzeichnis aufführt, liegt nicht mehr als etwa der vierte Teil in Groß-Berlin und Brandenburg. Ein weiteres starkes Zentrum für die Fabrikation elektrotechnischer Spezialartikel liegt im Königreich Sachsen, wo besonders für Dresden, Leipzig und Chemnitz 23 derartige Firmen angezeigt werden; beinahe ebensoviele elektrotechnische Sonderbetriebe, nämlich 19, sind über das Rheinland verteilt, wo sie in Cöln, Düsseldorf, Duisburg, Rheydt, Aachen, Crefeld, Barmen, Düren und an anderen Orten ihren Sitz haben; Hessen-Nassau, wo Frankfurt ihr Hauptort ist, erscheint mit 12 Firmennamen, Bayern zeigt mit großen Fabrikationsstätten in München und Nürnberg im ganzen 11 Betriebe an; das übrige Süddeutschland und das Elsaß sind mit 8 Spezialfabriken vertreten; Westfalen, wo sich namentlich in der Lüdenscheider Gegend aus der dort seit alters bestehenden Metallfabrikation eine elektrotechnische Sonderindustrie herausgebildet hat, nennt 6 Herstellungsstätten elektrotechnischer Apparate. Hamburg weist 4 Firmen nach, Bremen und die thüringischen Lande zeigen je eine elektrotechnische Sonderfabrik an. Mit diesem aus dem Bezugsquellenverzeichnis gewonnenen Ergebnis über die Verteilung der Fabrikationsstätten stimmen auch die Angaben überein, die in der Betriebszählung vom 12. Juni 1907 über die Zahl der in den einzelnen deutschen Landesteilen bei der elektrotechnischen Fabrikation und Installation ausschließlich der Betriebe für Elektrizitätserzeugung und -Abgabe Beschäftigten gemacht werden. Es wurden beschäftigt:

in Berlin	34 669	Personen
„ Brandenburg	22 300	„
„ Rheinland	10 242	„
„ Nordbayern	9 566	„
„ Königreich Sachsen	7 987	„
„ Hessen-Nassau	6 859	„
„ Baden	3 976	„
„ Westfalen	3 775	„
„ Württemberg	3 222	„
„ Südbayern	2 802	„
„ Hamburg	2 010	„

in Schlesien	1 904	Personen
„ Provinz Schlesien	1 623	„
„ Provinz Hannover	1 458	„
„ Elsaß-Lothringen	1 041	„
Summa:	113 634	Personen

Schon die Zahl der Unternehmungen, an die die von der Vereinigung der elektrotechnischen Spezialfabriken veranstaltete Umfrage erging, zeigt, daß die Gesamtziffer der über das deutsche Land verteilten Fabriken, die hier in Betracht kommen, verhältnismäßig groß ist.

Sollte nun, nachdem auf Grund der soeben gemachten Angaben ein allgemeiner Überblick über Wesen und Bedeutung der elektrotechnischen Spezialindustrie gewonnen worden ist, ein ins einzelne gehendes Bild ihrer Entwicklung und gegenwärtigen Leistungsfähigkeit gestaltet werden, so wäre der ideale Fall der, daß eine Einzeluntersuchung jeder der in Betracht kommenden Unternehmungen vorgenommen würde, deren Ergebnisse, nach der Verwandtschaft der Geschäftszweige zusammengestellt, die Züge zu dem gewünschten Gesamtbild mit aller nur denkbaren Genauigkeit liefern müßten. Einer solchen Einzeldarstellung steht aber eine Schwierigkeit und ein Bedenken entgegen. Der größere Teil der zu kennzeichnenden Unternehmungen nämlich wird in der Form von offenen Handelsgesellschaften oder Gesellschaften m. b. H. betrieben, und das Material über ihre Tätigkeit ist nur schwer oder gar nicht zugänglich. Ihre Inhaber haben ein Interesse daran, daß die Öffentlichkeit — und damit der Wettbewerb — weder in ihre Vermögensverhältnisse noch in ihre Geschäftsführung, ihren Fabrikationsbereich und die Höhe ihrer Gewinne oder Verluste einen genauen Einblick erhält. Wo also überhaupt Angaben zu erlangen wären, da bestände die Gefahr, daß es sich um subjektive Angaben handelte, die nur dem Interesse des in Frage kommenden Unternehmens dienen sollten. Damit würden aber die Schlüsse, die daraus gezogen werden könnten, leicht zu Trugschlüssen werden. Anders liegen die Verhältnisse bei den Aktiengesellschaften. Sie unterstehen in höherem Maße der Kontrolle der Öffentlichkeit, sie sind gehalten, über ihren Geschäftsgang und seine finanziellen Ergebnisse Bericht zu erstatten. Ihre leitenden Persönlichkeiten können von den Aktionären zur Verantwortung gezogen werden und sind der Kritik der öffentlichen Meinung ausgesetzt, ja, sie haben häufig, um das Interesse des großen Publikums auf sich zu ziehen und sein Vertrauen zu gewinnen, sogar ein Interesse daran, über Art und Umfang ihrer Gütererzeugung, über ihre finanziellen Geschäftsergebnisse und die Verwendung der Gewinne, über Zahl, Entlohnung und Ausbildung ihrer Angestellten und Arbeiter und auch über ihre Maßnahmen handelspolitischer Art genaue

Auskunft zu geben. Erhöht wird die Bedeutung einer Einzeldarstellung von Aktiengesellschaften noch dadurch, daß es sich meist um industrielle Großbetriebe handelt, denen nicht nur eine privatwirtschaftliche, sondern eine allgemeine, volkswirtschaftliche Bedeutung zukommt, und daß ihre Geschäftsergebnisse häufig für den ganzen Fabrikationsbereich, in dem sie sich betätigen, kennzeichnend sind. Es soll also für die Zwecke dieser Arbeit noch kurz ein Überblick über die einzelnen auf dem Gebiete der elektrotechnischen Spezialfabrikation tätig gewesenen und noch tätigen Aktiengesellschaften gegeben werden. Die Nennung gerade dieser Unternehmungen findet ihre Berechtigung darin, daß sie nicht nur von privatem, sondern von halböffentlichem Interesse ist, daß von den dabei gemachten Angaben zu hoffen ist, daß sie objektiv richtig sind, und daß durch sie die allgemeinen Betrachtungen über die Leistungsfähigkeit der elektrotechnischen Spezialfabrikation für deren einzelne Zweige vertieft und ergänzt werden. Es ist aber notwendig, sich dabei immer vor Augen zu halten, daß sie nicht, wie jene allgemeinen Angaben, die ganze elektrotechnische Spezialfabrikation umfassen. Auch muß die falsche Vorstellung vermieden werden, als seien mit den Aktiengesellschaften alle Großbetriebe oder auch nur stets die größten Betriebe des dargestellten Geschäftszweiges genannt. Um nur einige Beispiele für die Bedeutung mancher Unternehmungen der elektrotechnischen Spezialfabrikation zu geben, die nicht in der Form von Aktiengesellschaften betrieben werden, seien die 1883 gegründete H. Aron, Elektrizitätszählerfabrik G. b. m. H. Charlottenburg, die mehr als tausend Arbeiter und Angestellte beschäftigt, die Firma C. Conradty, Nürnberg, Spezialfabrik für elektrische und graphische Kohlen, die ebenfalls auf das Jahr 1883 zurückgeht, und über 2000 Arbeiter und Angestellte besitzt, und die Kölner Akkumulatorenwerke Gottfried Hagen, Kalk-Köln, Spezialfabrik für stationäre und transportable Akkumulatoren, die 1827 als Bleirohr- und Walzbleifabrik gegründet wurde und 1884 die Herstellung von Akkumulatoren aufnahm, angeführt. Richtig bleibt, daß die weitaus größte Zahl der Gesellschaften m. b. H. und der offenen Handelsgesellschaften, von denen elektrotechnische Sonderfabrikate hergestellt werden, mittlere und kleinere Betriebe sind. Ihr Fehlen bei den Einzelangaben ist jedoch besonders deshalb zu bedauern, weil in der elektrotechnischen Sonderfabrikation häufig auf dem Gebiete des Kleinbetriebes andere Verhältnisse herrschen als auf dem des Großbetriebes. So z. B. in der Glühlampenfabrikation, wo alle Großbetriebe dem Wettbewerb der großen Konzerne erlegen sind, während noch eine große Anzahl leistungsfähiger Kleinbetriebe besteht, die sich mit dem Ziehen von Glühlampendrähten, mit der Herstellung elektrischer Taschenlampen und ähnlichen Aufgaben befassen.

Als erste Aktiengesellschaft mit elektrischer Sonderfabrikation tritt im April 1889 die AG. Mix und Genest, Telephon- und Telegraphenwerke, Berlin-Schöneberg, auf den Plan, die damals schon 10 Jahre lang als offene Handelsgesellschaft bestanden hatte. Ihr Grundkapital betrug 1200000 M. Ein Jahr später wurde die Akkumulatorenfabrik Aktiengesellschaft Hagen i. W. gegründet, deren Gründungskapital 4500000 M. betrug. In der Folgezeit belebt sich das Gründungsgeschäft erst wieder vom Jahre 1894 an. Von 1894 bis 1897 wurden fünf Gesellschaften gegründet. Ihren Höhepunkt erreicht die Gründertätigkeit in der Zeit von 1897 bis 1900, während welcher 26 Neugründungen stattfinden. Sie flaut dann unter dem Druck der Krise ab. Die Jahre 1901 bis 1902 verzeichnen nur noch je zwei, die beiden nachfolgenden Jahre gar keine Neugründungen. Dann beginnt auch für die elektrotechnische Sonderfabrikation ein stetiger Aufstieg. Von 1905 bis 1910 werden 13, von 1911 bis 1913 vier Neugründungen vorgenommen. Was die Art der Neugründungen anlangt, so sahen wir schon, daß eine Schwachstromfirma und eine Akkumulatorenfabrik den Anfang machten. In der folgenden Gründungsperiode kamen zwei Akkumulatorenfabriken, zwei Kabelwerke und eine Glühlampenfabrik hinzu. An der Gründungshochflut bis zum Jahre 1900 sind acht Maschinenfabriken, sechs Akkumulatorenfabriken, sechs Kabelwerke und zwei Fabriken für Isolationsmaterial, eine Schwachstromfirma und drei Fabriken für Installationsmaterial, aller Art beteiligt. Die wenigen Neugründungen aus dem Anfang des Jahrhunderts betreffen ein Akkumulatorenwerk, eine Maschinenfabrik, eine solche für Meßinstrumente und eine Bogenlampenfabrik. Von 1905 bis 1910 entstehen ein Akkumulatorenwerk, drei Maschinenfabriken, drei Fabriken für Schwachstromkabel, bzw. Isolationsmaterial und fünf Fabriken für elektrische Apparate und Hilfsgegenstände, wie Glühlampen, Heilapparate und Meßinstrumente. Die Gründungen aus den letzten Jahren endlich umfassen zwei Maschinenfabriken und zwei für Isolationsmaterial. Von diesen im ganzen 52 Aktiengesellschaften waren 15 im Laufe der Jahre genötigt, in Liquidation zu treten. Schon 1896 brach nach einjährigem Bestehen eines der Akkumulatorenwerke zusammen, im Jahre 1900 folgte ihm ein zweites, ein Jahr später gingen wiederum ein Akkumulatorenwerk und ferner zwei Maschinenfabriken in Konkurs, 1902 stellte eine Kabelfabrik die Zahlungen ein und ein viertes Akkumulatorenwerk mußte unter Verlust des gesamten Kapitals aufhören zu arbeiten, im nächsten Jahre war ein fünftes Akkumulatorenwerk zur Liquidation genötigt, im Jahre 1905 liquidierten eine dritte und vierte Maschinenfabrik, im nächsten Jahre erlag ein sechstes Akkumulatorenwerk dem mächtigen Wettbewerb, 1907 und 1909 gingen eine Maschinen-

fabrik und das letzte noch bestehende Akkumulatorenwerk zugrunde, und 1910 sahen sich eine sechste und eine siebente Maschinenfabrik zur Zahlungseinstellung gezwungen. Die Art dieser Zahlungseinstellungen ist für die Lage der elektrotechnischen Sonderfabriken bezeichnend. Die Akkumulatorenwerke und die Maschinenfabriken sind nahezu allein daran beteiligt, jene Fabrikationsgebiete also, auf denen der Wettbewerb der großen Konzerne sich am mächtigsten betätigte. Fügen wir noch hinzu, daß außerdem alle Glühlampenfabriken zugrunde gegangen sind, so wird dadurch eine weitere Richtung angegeben, in der der Wettbewerb des Großkapitals die kleine Spezialfabrikation unwiderstehlich verdrängt. Zwar hat sich auch eine Schwachstromapparatefabrik zu einer durchgreifenden Zusammenlegung des Kapitals entschließen müssen, dort aber lag die Ursache ihres geschäftlichen Mißgeschicks nicht im Wettbewerb mächtigerer Gegner.

Zur Gewinnung eines Überblicks über die in den Aktiengesellschaften für elektrische Sonderfabrikate arbeitenden Kapitalien sei nunmehr der Zugang an Nominalkapital laut Beschluß der Gründungs- oder der an Kapitalerhöhungen und Obligationsausgaben laut Beschluß der Generalversammlung der einzelnen Gesellschaften von Jahr zu Jahr hier angegeben und daneben der Betrag vermerkt, der in den einzelnen Jahren durch Zusammenlegung des Kapitals bzw. durch Liquidation der Gesellschaft diesem arbeitenden Kapital verloren ging.

		Zugang an Kapital		Abgang an Kapital
1889	Neugründungen	1 200 000		
1890	„	4 500 000		
1894	„	1 665 000		
1895	„	1 800 000		
1896	„	1 200 000	Zusammenlegung	1 200 000
1897	„	7 400 000		
	Kapitalerhöhungen	1 500 000		
1898	Neugründungen	11 335 000		
	Kapitalerhöhungen	2 300 000		
1899	Neugründungen	12 500 000		
	Kapitalerhöhungen	5 400 000		
1900	Neugründungen	10 750 000		
	Kapitalerhöhungen	4 420 000		
	Obligationen	1 500 000	Liquidation	1 000 000
1901	Neugründungen	3 750 000		
	Kapitalerhöhungen	500 000		
	Obligationen	3 200 000	Konkurs	2 554 000
	Summa:	74 920 000		4 754 000

		Zugang an Kapital		Abgang an Kapital
	Übertrag:	74 920 000		4 754 000
1902	Neugründungen	1 740 000		
	Kapitalerhöhungen	2 650 000	Liquidation und Zusammenlegung	2 800 000
1903			Liquidation und Zusammenlegung	2 900 000
1904	Obligationen	755 000		
	Kapitalerhöhungen	1 000 000	Zusammenlegung	934 000
1905	Neugründungen	1 000 000		
	Kapitalerhöhungen	4 500 000		
	Obligationen	300 000	Konkurs, Liquidation und Zusammenlegung	2 262 000
1906	Neugründungen	2 550 000		
	Kapitalerhöhungen	4 750 000		
1906	Obligationen	6 300 000	Liquidationen	1 400 000
1907	Neugründungen	5 570 000		
	Kapitalerhöhungen	1 650 000		
	Obligationen	400 000	Konkurs	340 000
1908	Neugründungen	1 600 000		
	Kapitalerhöhungen	5 400 000		
1909	Neugründungen	1 600 000		
	Kapitalerhöhungen	5 166 000	Zusammenlegung und Liquidation	3 076 000
1910	Neugründungen	4 700 000		
	Kapitalerhöhungen	2 350 000	Liquidation	1 262 000
1911	Neugründungen	4 400 000		
	Kapitalerhöhungen	7 500 000		
1912	Neugründungen	2 305 000		
	Kapitalerhöhungen	9 500 000	Zusammenlegung	2 400 000
1913	Kapitalerhöhungen	2 000 000		
	Obligationen	1 500 000	Zusammenlegung	5 200 000
		156 506 000		27 328 000

Danach ergibt sich, daß, seit Aktiengesellschaften mit der Aufgabe, elektrotechnische Sonderfabrikate herzustellen, bestehen, 156506000 M. darin investiert worden sind, 27328000 M. davon sind durch Zusammenlegungen, Liquidationen und Konkurse verloren gegangen. Der festverzinsliche Teil des beteiligten Kapitals — 13955000 M. — ist verhältnismäßig gering. Die allgemeine Rentabilität des Aktienkapitals, wie sie in der Durchschnittsquote des in den einzelnen Jahren verteilten Dividendenbetrages zum Ausdruck kommt, beträgt für

1889	9 %	1896	4¾	1903	4 %	1910	8 %
1890	5 %	1897	6⅔ %	1904	5 %	1911	8⅔ %
1891	8 %	1898	6 %	1905	7⅓ %	1912	8⅓ %
1892	8 %	1899	5⅔ %	1906	9 %	1913	9 %
1893	7 %	1900	4⅔ %	1907	7 %	1914	8⅘ %
1894	8⅔ %	1901	2⅔ %	1908	6 %	1915	10 %
1895	6 %	1902	2 %	1909	7 %		

Kapitalinvestitionen und -Verluste sind ebenso wie die Gewinnquoten im ganzen für die Beurteilung des Geschäftsganges in der Branche recht brauchbar. Bis in die Mitte der neunziger Jahre werfen die Fabriken normale Gewinne ab, zu Ende des Jahrhunderts drückt sich die Fülle der Neugründungen, die naturgemäß zunächst keine oder nur kleine Gewinne erzielen, und der beginnende und sich immer verschärfende Wettbewerbskampf auf dem Gebiete der Akkumulatoren- und der Maschinenherstellung zunächst in allmählich sinkenden und dann in krisenhaft stürzenden Dividendenbeträgen aus, erst in der Folgezeit, nachdem das nicht mehr Leistungsfähige ausgeschieden ist und das Schwankende sich wieder befestigt hat, werden auch die privatwirtschaftlichen Erträge wieder normal, um dann bis in die Zeit kurz vor dem großen Kriege in regelmäßiger Steigung die fast allgemein eingetretene Konjunktur zu bezeichnen.

Die Geschäftszweige, nach denen die Nennung dieser Aktiengesellschaften erfolgen soll, sind so gewählt, wie die Betriebszählung vom 12. Juni 1907 die Betriebe der Elektrotechnik einteilt. Danach sind in einer besonderen Gruppe diejenigen Fabriken zusammengestellt, welche Dynamos, Elektromotoren, Umformer, kurz Maschinen bauen, eine andere Gruppe umfaßt die Akkumulatorenfabriken, eine weitere Gruppe wird von den Fabriken für Telegraphen-Fernsprech-Block- und Signalapparate gebildet, es folgt die umfangreiche Gruppe der Verfertiger elektrischer Apparate und Hilfsgegenstände anderer Art (Bogen- und Glühlampen, Beleuchtungskörper, Lichtkohlenfabriken, Zähler, Meßinstrumente, Heiz- und Kochapparate, elektrische Heilapparate, Leitungs- und Installationsmaterial) und die Fabriken für Land- und Seekabel, Leitungsschnüre und Isoliermaterial bilden den Schluß.

Die Reihenfolge ist durch die Zeitfolge des Auftretens der Geschäftszweige bestimmt. Begonnen wird mit den Fabriken für Schwachstromapparate, es folgen die Hersteller der Reservoire elektrischer Kraft, d. h. die Akkumulatorenfabriken, im Anschluß daran werden die Hersteller derjenigen Materialien angeführt, welcher sowohl der Schwachstrom wie der Starkstrom zu seiner Übertragung als Vermittler bedürfen. Ein neuer Entwicklungsabschnitt der Elektrotechnik wird durch die Entstehung

und den raschen und ungemeinen Aufschwung der Maschinenindustrie bezeichnet, weiterhin ist das zeitlich erste Gebiet der Starkstromverwendung, nämlich das der elektrischen Beleuchtung, eingefügt, und den Abschluß bringt die Zusammenstellung der Industrie der elektrotechnischen Hilfsgegenstände.

Die Telephon- und Telegraphenfabrikation zeigt an dem Entwicklungsgang der drei großen Aktiengesellschaften, die auf diesem Gebiet in Deutschland bestehen, eine Fabrikationsgruppe, die von den wirtschaftlichen Bedingungen ihres Geschäftszweiges außerordentlich begünstigt ist, und weist auf ein elektrotechnisches Fabrikat hin, das sich zur Spezialfabrikation in besonderer Weise eignet. Die drei großen Gesellschaften sind:

1. die AG. Mix und Genest, Telephon- und Telegraphenwerke, Berlin-Schöneberg, gegründet 1879, AG. seit 1889, Aktienkapital 4200000 M.,

2. die C. Lorenz AG. Telephon- und Telegraphenwerke, Eisenbahnsignalbauanstalt, Berlin, gegr. 1880, AG. seit 1906, Aktienkapital 1400000 Mark,

3. die Telephonfabrik AG. vorm. I. Berliner, Hannover, gegr. 1881, AG. seit 1898, Aktienkapital 5000000 M.

Die nun folgenden Aktiengesellschaften für Akkumulatorenfabrikation bieten das Beispiel einer vollkommenen Konzentrationsbewegung innerhalb der deutschen elektrotechnischen Industrie. Die große Fabrik, die, von allem Anfang an auf die großen Konzerne gestützt, sich der Sonderherstellung der Akkumulatoren widmet, saugt die Wettbewerbsunternehmungen entweder auf oder zwingt sie zur Einstellung des Betriebes, und das einzige Unternehmen, das schließlich außer ihr noch Akkumulatoren herstellt, kann das nur deshalb tun, weil seine Hauptstärke auf einem anderen Fabrikationsgebiete liegt, es also nicht im eigentlichen Sinne des Wortes eine Spezialfabrik für Akkumulatoren ist. Es handelt sich um folgende 10 Aktiengesellschaften:

1. Akkumulatorenfabrik AG. Berlin Hagen in Westfalen, gegr. 1890, Aktienkapital 12000000 M.; 1913 860 Angestellte, 3500 Arbeiter,

2. Akkumulatorenwerke System Pollack AG. Frankfurt a. M., gegr. 1892, AG. seit 1894, von der AFAG. gekauft 1903, Aktienkapital 2000000 Mark,

3. Watt Akkumulatorenwerke AG. Berlin, gegr. 1895, Liquidation 1902, Aktienkapital 3000000 M.,

4. Akkumulatoren- und Elektrizitätswerke AG. vorm. W. A. Boese u. Co., Berlin, gegr. 1897, Betriebseinstellung 1910, Aktienkapital 4500000 M.,

5. Sächsische Akkumulatorenwerke AG. Dresden, gegr. 1897, Konkurs 1899, Aktienkapital 1000000 M.,

6. Thüringer Akkumulatoren- und Elektrizitätswerke, Göritzmühle, gegr. 1898, Liquidation 1900, Aktienkapital 838000 M.,

7. Deutsche Akkumulatorenwerke AG., Weimar, gegr. 1899, Liquidation 1908, Betriebseinstellung 1900, Aktienkapital 1500000 M.,

8. Akkumulatorenwerke Oberspree, Oberschöneweide, gegr. 1899, von der AFAG. angekauft 1901, Aktienkapital 3000000 M.,

9. Pflüger Akkumulatorenwerke AG., Berlin, gegr. 1902, Liquidation 1906, angekauft von der AFAG., Aktienkapital 1400000 M.,

10. Schlesische Akkumulatorenwerke AG., Canth bei Breslau, gegr. 1907, Liquidation 1909, Aktienkapital 1070000 M.

Erwähnung finden mögen außerdem die von der AFAG. im Jahre 1904 angekauften Kommanditgesellschaften bzw. Gesellschaften m. b. H. E. Schulz in Witten (Ruhr), Berliner Akkumulatoren- und Elektrizitäts-Gesellschaft m. b. H. (Dr. Lehmann und Mann) und die Akkumulatorenwerke Gelnhausen, sowie die noch bestehende Akkumulatorenfabrik Gottfried Hagen in Kalk bei Cöln.

Die dritte Gruppe, nämlich die der Kabelfabriken und der Fabriken für Isolationsmaterial, zeigt auf dem Gebiete der Kabelherstellung ebenfalls die Ansätze zu einer Konzentrationsbewegung, die allerdings in diesem Falle von dem Hauptvertreter des Geschäftszweiges nicht hat durchgeführt werden können. Dieses größte Spezialkabelwerk und die ihm angegliederten Gesellschaften sind:

1. Felten und Guilleaume Carlswerk AG. Mülheim, gegr. 1892, Aktienkapital 32 Mill. M., Dez. 1902 6846 Angestellte und Arbeiter,

2. Land- und Seekabelwerke AG. in Cöln-Nippes, gegr. 1898, Aktienkapital 6 Mill. M.,

3. Norddeutsche Seekabelwerke AG. in Nordenham, gegr. 1899, Aktienkapital 6 Mill. M., 1912 ca. 250 Angestellte und Arbeiter,

4. Kabelwerk Wilhelminenhof AG., gegr. 1898, Aktienkapital 1 Mill. M.

Innerhalb dieser Gruppe ist die technische Leistung der Norddeutschen Seekabelwerke besonders bemerkenswert, weil sie den gesamten Anteil darstellt, den deutsches Fabrikat am Weltkabelnetze hat. Es folgen als selbständige Kabelfabriken die

5. Kabelwerke AG. Duisburg, gegr. 1895, Aktienkapital 3 Mill. M.,

6. Deutschen Kabelwerke AG., Rummelsburg, gegr. 1896, Aktienkapital 3½ Mill. M.,

7. Kabelwerke AG. Rheydt, gegr. 1898, Aktienkapital 5 Mill. M.,

8. die Hackethal Draht-AG., Hannover, gegr. 1907, Aktienkapital 4¼ Mill. M.,
die sämtlich Stark-und Schwachstromkabel anfertigen, die letztgenannte solche mit einer patentgeschützten Isolation, und ferner die

9. Fabrik isolierter Drähte zu elektrischen Zwecken (vorm. I. C. Vogel) in Berlin, gegr. 1897, Aktienkapital 3½ Mill. M.,
die ausschließlich Schwachstromdrähte herstellt. Schließlich mögen zwei nicht mehr selbständig bestehende Kabelwerke Erwähnung finden, nämlich die

10. Süddeutschen Kabelwerke AG. Mannheim, gegr. 1898, seit 1909 mit dem Heddernheimer Kupferwerk, Frankfurt a. M. fusioniert, Aktienkapital 4 Mill. M.,

11. die Mannheimer Telegraphendraht- und Kabelfabrik AG., Mannheim, gegr. 1899, seit 1900 in Interessengemeinschaft mit den Süddeutschen Kabelwerken.

Als Vertreter der Spezialfabrikation von Isolationsmaterial sind zu nennen:

12. A. G. Schomburg u. Söhne in Berlin, gegr. 1853, AG. seit 1898,

13. Vereinigte Isolatorenwerke AG. Pankow, gegr. 1905, Aktienkapital 1 Mill. M.,

14. Meyrowski u. Co., AG. in Porz a. Rh., gegr. 1910, Aktienkapital 3 Mill. M.,

15. Continentale Isola-Werke AG. in Düren, gegr. 1912, Aktienkapital 805000 M.,

16. Gebr. Adt, AG. Ensheim, gegr. 1. 7. 1901, Aktienkapital 5800000 Mark,

17. Faradit Isolierrohrwerke Max Haas in Reichenhain bei Chemnitz, gegr. 1912, Aktienkapital 1½ Mill. M.

Als selbständige Spezialfabriken für den Bau von Maschinen kommen in Betracht die

1. Elektrizitäts-AG. vorm. Hermann Poege in Chemnitz, gegr. 1897, Aktienkapital 3,5 Mill. M., 1913 2000 Angestellte und Arbeiter,

2. Deutschen Elektrizitätswerke Garbe, Lahmeyer u. Co., Aachen, gegr. 1899, Aktienkapital 3 Mill. M.,

3. Elektrotechnische Fabrik Rheydt, Max Schorch u. Co. AG., Rheydt, gegr. 1882, AG. seit 1900, Aktienkapital 1,750 Mill. M., 1912 70 Angestellte, 500 Arbeiter,

4. Langbein-Pfanhauser AG. in Leipzig-Sellerhausen, gegr. 1907, Aktienkapital 2,75 Mill. M.,

5. Titan-Elektrizitäts-AG., Bergerhof (Rhld.), gegr. 1906, Aktienkapital 750000 M.

Eine von einem Konzern abhängige Maschinenfabrik ist die

6. Brown Boveri u. Co., AG. in Mannheim, gegr. 1900, Aktienkapital 9 Mill. M., 1912 etwa 2000 Angestellte und Arbeiter.

Ebenfalls eine Sonderstellung nimmt ein die

7. Hochfrequenz-Maschinen-AG. in Berlin, gegr. 1911, Aktienkapital 2,1 Mill. M.

Zugrunde gegangene Aktiengesellschaften für Maschinenbau sind:

8. AG. Sächsische Elektrizitätswerke vorm. Poeschmann u. Co., Dresden, gegr. 1897, Liquidation 1905, Aktienkapital 1,4 Mill. M.,

9. Ernst Heinrich Geist Elektrizitäts-AG., Cöln, gegr. 1901, Liquidation 1911, Aktienkapital 1,05 Mill. M.,

10. Saarbrücker Elektrizitäts-AG., Saarbrücken-St. Johann, gegr. 1899, Liquidation 1910, Aktienkapital 450000 M. Stammaktien, 446000 Mark Vorzugsaktien,

11. Phöbus Elektrizitäts-AG., Berlin, gegr. 1899, Liquidation 1901, Aktienkapital 1,3 Mill. M.

An der Spitze der Aktiengesellschaften für elektrische Beleuchtung steht die

1. Deutsche Gasglühlicht-AG. (Auergesellschaft) in Berlin, gegr. 1892, Aktienkapital 19 Mill. M.

Von ihren Wettbewerbern, die sich im vergeblichen Kampfe mit einem die gesamte Kulturwelt umfassenden Bündnis in- und ausländischer Konzerne befinden, sind zu nennen die

2. Wolfram-Lampen-AG. in Augsburg, gegr. 1906, Aktienkapital 1200000 M.,

3. Deutsche Pope-Lampen-AG. in Düsseldorf, gegr. 1910, Aktienkapital 700000 M., Liquidation 28. August 1915,

4. Deutsche Glühlampenfabrik AG. in Plauen, gegr. 1910, Aktienkapital 2 Mill. M., Konkurs 29. Oktober 1913.

Im Anschluß daran sei die einzige deutsche Aktiengesellschaft für die Fabrikation von Bogenlampen angeführt, nämlich die

5. Körting u. Mathiesen AG. in Leutzsch bei Leipzig, gegr. 1901, Aktienkapital 2050000 M.

Für die nur in beschränktem Umfange betriebene Fabrikation von Kohlefadenglühlampen sind Aktiengesellschaften nicht tätig.

Den Schluß macht wiederum ein Gebiet aus, das in hervorragender Weise für die Bearbeitung durch Spezialfabriken geeignet ist. Es ist das der fünf Aktiengesellschaften, die sich mit der Herstellung von Schaltapparaten oder Meßinstrumenten befassen oder von Apparaten für wissenschaftliche Zwecke, nämlich der

1. Dr. Paul Meyer AG. in Berlin, gegr. 1899, Aktienkapital 2½ Mill M. 1911 600 Angestellte und Arbeiter,

2. Voigt u. Hoeffner AG. in Frankfurt a. M., gegr. 1886, Aktienkapital 4 Mill. M.,

3. Hartmann u. Braun AG. in Frankfurt a. M., gegr. 1901, Aktienkapital 1,7 Mill. M., 1912 230 Angestellte, 620 Arbeiter;

4. Isaria-Zählerwerke AG. in München, gegr. 1909, Aktienkapital 2,2 Mill. M.

Daran schließen sich zwei nicht mehr bestehende Gesellschaften dieses Herstellungszweiges, die

5. AG. für Elektrotechnik vorm. Willing u. Violet, gegr. 1896, Konkurs 1905,

6. Deutsche Elektrizitäts-AG. in Charlottenburg, gegr. 1896, Konkurs 1901.

Endlich sei die

7. Reiniger, Gebbert u. Schall AG. in Berlin, gegr. 1876, AG. seit 1907, Aktienkapital 3½ Mill. M., 1911 über 1000 Angestellte und Arbeiter, genannt, die sich der Herstellung von elektro-medizinischen Apparaten widmet.

Mit der in Vorstehendem geschilderten Entstehung und Entwicklung der elektrotechnischen Spezialindustrie steht die des selbständigen Installateurgewerbes unmittelbar in Verbindung. Zu derselben Zeit, in der die Anfänge der Starkstromtechnik liegen, wurden auch solche Firmen gegründet, die sich die Herstellung elektrischer Anlagen zur Aufgabe setzten. Ehe die großen Elektrizitätsfirmen allerorts eigene Installationsbureaus besaßen, war es ihnen nur erwünscht, wenn tüchtige und zuverlässige Handwerksmeister aus den der neuen Industrie verwandten Gewerbezweigen, z. B. der Schlosserei oder der Klempnerei, die bereits über einen ausgebreiteten und zahlungsfähigen örtlichen Kundenkreis verfügten, ihre Vertretung übernahmen, die von ihnen erzeugten Fabrikate ausstellten, empfahlen und einführten, die Anbringung der Apparate in sachgemäßer Weise vornahmen. Mit dem schnell wachsenden Bedarf an elektrotechnischen Erzeugnissen wurde, wie wir gesehen haben, bald auch die Errichtung solcher Fabriken lohnend, die nur eine Art oder nur einige wenige Arten elektrotechnischer Erzeugnisse herstellten. Noch mehr als die Großfirmen hatten diese kleineren Betriebe örtliche Vertreter notwendig, die ihre Fabrikate bekannt machten, für deren Absatz sorgten, für ihre zweckmäßige Verwendung in der Hand des Kunden, für schnelle Beseitigung etwa entstandener Schäden Sorge trugen. Die örtlichen

Kleinunternehmer konnten die Ausstellung, den Vertrieb, die Anbringung und die Ausbesserung elektrotechnischer Erzeugnisse da, wo das alles nur einen Nebenerwerb für sie gebildet hatte, mit wirtschaftlichem Nutzen zu ihrem Hauptgewerbe machen, und die Firmen, die mit richtigem Blick für die neue Konjunktur von Anfang an ihren gesamten Betrieb darauf eingerichtet hatten, gelangten zu größerer Blüte. Das selbständige Installateurgewerbe zeigt von diesem Zeitpunkt an bis auf den heutigen Tag eine deutliche Parallelbewegung seiner Entwicklung mit der der elektrotechnischen Spezialfabriken. Besonders gefördert wurde dies Hand-in-Hand-Gehen dadurch, daß sich die von den Großfirmen seit der zweiten Hälfte der neunziger Jahre eingeschlagenen Wege gänzlich von denen entfernten, die jene beiden Gruppen beschritten. Technische und kreditwirtschaftliche Fortschritte ermöglichen es den Großfirmen, selbst große Elektrizitätswerke und elektrische Bahnen zu bauen und für deren Wirtschaftlichkeit die finanzielle Bürgschaft zu übernehmen. Um die Jahrhundertwende trat, wie schon gesagt, für diejenigen Firmen, die den Bedarf überschätzt hatten und finanzielle Verbindlichkeiten ohne genügende Sicherheiten eingegangen waren, der Rückschlag ein. Es entstanden zugleich unter dem Druck der Krise die gewaltigen Zusammenballungen der Elektrogroßindustrie, die die Sieger im Wettbewerb als um so mächtigere Wirtschaftsgebilde aus dem Kampf hervorgehen ließen. Aber auch sie sahen sich genötigt, mit ganz anderer Arbeitsintensität an den Markt herauszugehen als vorher. Durch scharfe Preisherabsetzungen suchten sie ihren durch die Überproduktion der verflossenen Jahre verstopften Lagern Abfluß zu schaffen und den kleineren Wettbewerbern die Fabrikation und den Vertrieb unmöglich zu machen. Durch Erweiterung der eigenen Installationstätigkeit, durch Einrichtung von Installationsbureaus an allen in Frage kommenden Plätzen wollten sie die Gewinne des Installationsgeschäfts sich selbst sichern, die selbständigen Installateure ausschalten oder von sich abhängig machen. Es ist klar, daß die Installateure seit diesen Vorgängen kein Interesse mehr daran haben können, von den Großfirmen zu kaufen, die ihnen durch ihre Zweigniederlassungen einen scharfen Wettbewerbskampf aufzwingen. Sie entnehmen ihren Bedarf an elektrotechnischen Erzeugnissen, soweit sie unabhängig sind, den elektrotechnischen Spezialfabriken, die ihnen eine Gewähr für die Aufrechterhaltung des freien Wettbewerbes in der elektrotechnischen Industrie und die Möglichkeit und Sicherung ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit bieten.

Als einzige amtliche zahlenmäßige Unterlage für den Umfang des Installateurgewerbes kommt die gewerbliche Betriebszählung vom Jahre 1907 in Betracht. Damals wurden in der Gewerbsart: Herstellung elek-

trischer Anlagen 2127 Hauptbetriebe gezählt, in denen 26050 Personen beschäftigt waren. Fasolt schätzt, daß davon mindestens 20000 Personen auf die Gewerbebetriebe der selbständigen Installationsfirmen entfallen dürften. Für das Jahr 1913 veranschlagt er den Beschäftigungsstand dieser Betriebe auf mindetsens 30000 Personen.

Einen weiteren Einblick in die Art und die Entwicklung des Installateurgewerbes gewährt die Geschichte des im Jahre 1902 gegründeten Verbandes der elektrotechnischen Installationsfirmen in Deutschland, der am 31. März 1915 1112 Mitglieder zählte. Das Element seines Zusammenschlusses bildete der Druck der Großfirmen. Diese hatten in der gekennzeichneten Periode schärfsten Wettbewerbskampfes rigorose Bestimmungen über die Ausführung der Anschlußanlagen an die von ihnen geleiteten Elektrizitätswerke erlassen, verwickelte Abnahme- und Anmeldevorschriften gegeben, Strafmaßnahmen gegen Zuwiderhandlungen getroffen. Es mußte daher von den Installateuren erstrebt werden, daß Angehörige ihres Berufes zu den Beratungen über die Ausführungsbestimmungen für Elektrizitätswerke hinzugezogen wurden, daß diese Bestimmungen auf das Maß der vom Verbande Deutscher Elektrotechniker ausgearbeiteten Vorschriften zu beschränken seien, und daß in der von diesem Verbande gebildeten Sicherheitskommission Vertreter der Installateure ausreichend zu Worte kommen konnten. Auch zu den privaten Sachverständigen der Elektrotechnik, die in verschiedenen Orten Überwachungsbureaus elektrischer Anlagen eingerichtet hatten, und zu den Sachverständigen der Feuerversicherungsgesellschaften, denen die Prüfung auch der elektrischen Anlagen auf Feuersicherheit oblag, galt es, gemeinsam Stellung zu nehmen. Es wurde eine zentrale Geschäftsstelle in Frankfurt a. M. gebildet, an die sich im Laufe der Jahre lokale Gruppen an allen größeren Plätzen des Reiches in der Form von Bezirksvereinen angliederten. Der erste wirtschaftlich bedeutsame Schritt des Verbandes bestand darin, daß es ihm im Jahre 1903 gelang, mit dem damals gegründeten Kohlenfadenlampen-Syndikat ein Abkommen zu treffen, das seinen Mitgliedern Preisvergünstigungen beim Bezuge dieses damals noch wichtigen Handelsartikels gewährte. Auch auf die Ausführung des preußischen Gesetzes betreffend überwachungsbedürftige Anlagen konnte der Verband insofern einwirken, als die Regierung zugestand, daß Vertreter der interessierten Verbände gutachtlich darüber gehört werden sollten, welche Anlagen nach Art und Umfang in die Polizeiverordnungen aufzunehmen waren und welche Grundsätze bei der Prüfung dieser Anlagen anzuwenden seien. Die Einflußnahme auf die zuständigen Aufsichts- und Verwaltungsbehörden des Reiches und der Bundesstaaten sowie auf deren gesetzgebende Körperschaften ist auch

in der Folgezeit eines der Hauptgebiete der Verbandstätigkeit geblieben. Die Maßnahmen der deutschen Bundesstaaten in der Frage der öffentlichen Elektrizitätsversorgung, die an anderer Stelle eingehend geschildert werden sollen, sind mehr oder weniger vom Verbande der elektrotechnischen Installationsfirmen meist in Gemeinschaft mit der Vereinigung elektrotechnischer Spezialfabriken und dem Verbande zur Wahrung der gemeinsamen Wirtschaftsinteressen der Elektrotechnik angeregt und beeinflußt worden. Audienzen bei den zuständigen Ministern, Eingaben an die in Frage kommenden Behörden, Information der Volksvertreter und Aufklärung der Öffentlichkeit durch Tageszeitungen und Flugschriften haben ihm die Mittel dazu geboten.

Eine besonders schwierige Aufgabe hat dem Verbande die genossenschaftliche Regelung solcher wirtschaftlich-finanziellen Fragen geboten, bei denen die Sache es mit sich brachte, daß die Mitglieder des Verbandes und der ihm nahestehenden Verbände selbst als Wettbewerber auftraten, insbesondere die Frage des gemeinsamen Einkaufs und der Festsetzung der Preise für Wiederverkäufer. Es liegt im Wesen der auf einheitliches Großkapital und Herrschaft gegründeten Großunternehmungen, daß sie derartige Aufgaben mit viel geringerer Mühe lösen können als genossenschaftliche Verbände. Schließlich gelang es dem Verbande aber doch, eine auf genossenschaftliche Grundlage gegründete Einkaufsvereinigung ins Leben zu rufen, die von ihm abgetrennt als selbständiges Unternehmen ihrer wichtigen Aufgabe obliegt. Auch wurden nach langen Beratungen allgemeine Lieferungsbedingungen für Starkstromanlagen aufgestellt und angenommen, in denen diejenigen Normen enthalten sind, die als allgemein übliche Handelsgebräuche im elektrotechnischen Installationsgewerbe bei den maßgebenden Stellen zur Anerkennung gebracht wurden, und in Streitfällen zwischen Auftraggeber und Lieferanten dem ordentlichen Richter oder Handelsrichter eine Handhabe zur Feststellung der bei der Vergebung und Ausführung elektrischer Anlagen üblichen Lieferungsbedingungen geben sollen. Schwieriger gestaltete sich die Schaffung von Preisvereinbarungen. Das ganze Gebiet mußte schließlich der Initiative der örtlichen Unterverbände überlassen werden, die es nur teilweise zu durchgreifenden Preisverständigungen brachten. Auf Grund von Verhandlungen mit der Vereinigung der Elektrizitätswerke war es dem Verbande möglich, die Frage der Vereinheitlichung und Vereinfachung der Installationsvorschriften dadurch zu fördern, daß die Vereinigung zur Herausgabe eines Normalentwurfs veranlaßt wurde, der als Richtschnur auf dem angegebenen Gebiete zu dienen geeignet ist, obwohl nicht alle Mitglieder der Vereinigung ihn angenommen haben. Für die Errichtung von Fernmeldeanlagen (Schwachstromanlagen) konnte bisher

ein Abkommen der beteiligten Verbände über bindende Vorschriften nicht erzielt werden. Doch sind vom Elektroinstallateurverband Leitsätze darüber ausgearbeitet und herausgegeben worden, deren Umwandlung in solche Vorschriften wohl nur noch eine Frage der Zeit ist. Ebenso sind Normen zur Schaffung von Einheitspreisen für das elektrotechnische Installationsgswerbe und Normalpreise für Unterhaltungs- und Ausbesserungsarbeiten vom Bezirksverein Dortmund nach sorgfältigen Erwägungen zusammengestellt und vom Verbande herausgegeben worden. Damit ist jedenfalls eine mögliche Grundlage der für den Elektroinstallateurstand sehr bedeutsamen Lösung der Aufgabe einer Vereinheitlichung der Preise gegeben.

Besondere Förderung hat der Verband der Frage der Fachausbildung angedeihen lassen. Sein erster Schritt auf diesem Gebiete bestand darin, gegen das Vorgehen vieler privater und auch staatlicher technischer Unterrichtsanstalten Stellung zu nehmen, welche Angehörige fremder Berufe zur Teilnahme an elektrotechnischen Meisterkursen zuließen. Der Verband vertrat den Standpunkt, daß ohne eine vorangehende langjährige Tätigkeit im Fach leistungsfähige Meister des Elektroinstallateurgewerbes nicht ausgebildet werden könnten. Es erfolgten Vorstellungen an das preußische Ministerium für Handel und Gewerbe, die diese Behörde zu einem Erlaß und zur Ausgabe eines vom Landesgewerbeamt erstatteten Gutachtens an die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern veranlaßten. Dies Gutachten bekräftigte durchaus den Standpunkt des Verbandes. Im weiteren Verlauf der Angelegenheit stellte der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag Leitsätze für die Errichtung solcher Kurse auf. Diesen Leitsätzen wurde später in gemeinsamen Beratungen Abgeordneter des Kammertages und des Verbandes eine endgültige Form gegeben. Weiter wurde vom Verband ein Musterlehrplan aufgestellt, der beim Kammertag unverändert Annahme fand. Von den Bestrebungen des Verbandes, die Angehörigen seines Standes durch bessere Ausbildung zu heben, zeugen ferner eine von ihm ausgearbeitete Gehilfen-Prüfungsordnung für das elektrotechnische Installationsgewerbe und eine Meister-Prüfungsordnung, die bei vielen Handwerks- und Gewerbekammern Anerkennung gefunden haben, wenn auch der Handwerks- und Gewerbekammertag sie bisher nicht angenommen, das Landesgewerbeamt sogar die Forderungen der Meister-Prüfungsordnung als zurzeit noch zu weitgehend bezeichnet hat. Auf dem Gebiete des Lehrlingswesens hat sich der Verband sehr tatkräftig für eine vierjährige Lehrzeit eingesetzt, und in den Bezirken einiger Handwerkskammern — der für die Festsetzung der Lehrzeit nach der Reichsgewerbeordnung in erster Linie zuständigen Behörden — ist seinen

Wünschen bereits entsprochen worden. Auch hier steht eine Beschlußfassung des Handwerks- und Gewerbekammertages noch aus.

Als Ergebnis von Lohnkämpfen der Monteure gab der Verband eine Arbeitsordnung und mit den Ausständigen vereinbarte Arbeitsbedingungen heraus, die zur Herbeiführung stabiler Verhältnisse in den Fragen des Arbeitsvertrages wesentlich beigetragen haben.

Daneben entwickelte er eine reiche literarische Tätigkeit, die insbesondere in Flugschriften über seine theoretischen und praktischen Aufgaben ihren Niederschlag fand und seine Werbetätigkeit für den beruflichen Zusammenschluß, seine aufklärende Arbeit an der Kundschaft und seinen Kampf gegen die Monopolbestrebungen der Großindustrie wirkungsvoll unterstützt.

Alles in allem: Auch aus den mannigfaltigen Bestrebungen des Elektroinstallateurverbandes geht hervor, daß es sich bei den Angehörigen des Berufes um qualifizierte Gewerbetreibende handelt, die durch ihre geistige Bildung ebenso wie durch handwerksmäßige Fertigkeiten und ihre wirtschaftliche Lage, soweit sie selbständig sind, den wertvollsten Schichten des deutschen Mittelstandes, soweit sie abhängig sind, den höchsten Schichten des deutschen Arbeiterstandes angehören und es daher verdienen, daß die Allgemeinheit an ihrer Erhaltung und Förderung tätigen Anteil nimmt.

Die Monopolbestrebungen der grofsen Elektrizitätskonzerne

Die weitgehende Spezialisierung der Fabrikationstätigkeit, die in technischer Beziehung die Stärke der elektrotechnischen Spezialfabriken ausmacht, ist in wirtschaftlicher Hinsicht in eigenartiger Weise zu einem Punkt ihrer Schwäche geworden, an dem ein mächtiger Wettbewerb mit gefährlichem Angriff gegen ihre Selbständigkeit und ihre Existenz eingesetzt hat. Solange es nur eine Schwachstromindustrie gab, also etwa bis zum Jahre 1892, wirkten Großfirmen und wenige Spezialfabriken in friedlichem Wettbewerb nebeneinander. Erst die ungeahnt schnelle Entwicklung der Starkstromtechnik, die Schaffung immer zahl- und umfangreicherer Anlagen für Beleuchtung und Kraft rief einen wirklich ins Gewicht fallenden Wettbewerb gegen die Großfirmen hervor. Dieselbe Entwicklung aber gab ihnen in eben dem Maße, in dem Zahl und Umfang der Elektrizitätswerke und der von ihnen benötigten Krafterzeugungsmaschinen zunahmen, auch die Mittel in die Hand, mit denen sie sich dieses Wettbewerbs kräftig erwehrten. In der Natur der Großfirmen liegt es, daß sie den Bau und Betrieb ganzer Werke übernehmen, alle elektrotechnischen Erzeugnisse, die dazu gehören, selbst herstellen, und alle Anlagen, die davon abhängen, selbst einrichten können. Ja, sie haben den Vorteil, bei der Ausführung einer großen zentralen Kraftanlage gar nicht umgangen werden zu können, da es für die Herstellung der riesigen Maschineneinheiten, die der Erzeugung und der Umbildung des Stromes dienen, überhaupt keinen Wettbewerber für sie gibt, und ihre Wettbewerber selbst eingestehen, daß dies Fabrikationsgebiet ihnen auch in Zukunft vorbehalten bleiben muß, weil nur sie über den gewaltigen technischen und finanziellen Apparat verfügen, den die Herstellung dieser Maschinengiganten erfordert. Die überlegene Macht, die die Großfirmen dadurch gewannen, daß die Erzeugung der größten und vitalsten Teile neuer Elektrizitätswerke ihr unbestrittenes Tätigkeitsfeld war, haben sie je länger je mehr dazu anzuwenden verstanden, ihren Auftraggebern durch kluge Verträge die Hände zu binden, neben den großen

auch die kleineren und kleinsten Teile der Werke in ihren Arbeitsbereich einzubeziehen, außer der Stromerzeugung auch die Stromabgabe und alle dafür notwendigen Leitungs- und Anschlußanlagen in ihre Hand zu bekommen und so ihren Einfluß auf die gesamte Verwaltung und den ganzen Betrieb der von ihnen geschaffenen Kraftquellen auszudehnen. Mannigfach sind die Wege, auf denen sie sich diesem Ziele genähert haben.

Der einfachste und geradeste war der, daß sie eine reine Konzessionserteilung für das ganze Werk zu erreichen suchten, und gewiß ist diese Art des Vertragsabschlusses auch für den Auftraggeber, mag er ein öffentlicher Verband oder ein privates Unternehmen sein, die müheloseste Möglichkeit, in den Genuß der erwünschten Stromzufuhr zu gelangen. Trotzdem war dieser Weg für die Großfirmen nicht immer ganz leicht zu betreten. Die Spuren der Erfahrungen, die insbesondere die öffentlichen Verbände mit ähnlichen Unternehmungen früherer Jahre gemacht hatten, schreckten sie doch zu sehr, als daß sie wichtige Besitztitel, an denen die größte Zahl gerade ihrer wirtschaftlich leistungsfähigsten Mitglieder aufs höchste interessiert war, kaufmännisch und technisch überaus tüchtigen Privatunternehmern bedingungslos auf Jahre hinaus überlassen wollten. Man erinnerte sich der rechtlichen und finanziellen Schwierigkeiten, die bei der Verstaatlichung der Eisenbahnen zu überwinden gewesen waren, man dachte an die Mühen, die es viele Städte gekostet hatte, als sie die kommunale Wasser- und Leuchtgasversorgung aus Privathänden zurückgewinnen mußten. Wo nun den Großfirmen und ihrer Konzessionsbegehr diese Bedenken unüberwindlich entgegenstanden, da suchten sie auf dem Umwege über die Verpachtung zu ihrem Ziele zu gelangen. In zahlreichen Fällen, und, wie später gezeigt werden wird, mit großem Erfolge sind sie diesen Weg gegangen. Und indem sie ihn beschritten, wußten sie sich häufig sogar einen ausschlaggebenden Einfluß zu sichern, ohne daß sie ihr eigenes Kapital in Anspruch zu nehmen brauchten. Sie pachteten das kommunale Werk unter der Bedingung, daß der Pächter nur den Pachtzins zu entrichten hat, Erweiterungen oder Neubauten dagegen vom Verpächter zu bezahlen sind. Eine besondere Unterform dieser Pachtverträge bildet der sogenannte Baupachtvertrag, wie er neuerdings immer häufiger bei kommunalen Unternehmungen angewandt wird. In diesem Falle werden die Anlagen auf Kosten einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft durch eine Großfirma errichtet, die dann ihrerseits die Anlage auf eine Reihe von Jahrzehnten pachtet. Die Herstellungskosten für die Anlage werden im voraus festgelegt und so berechnet, daß aus dem Baugewinn das Risiko während der ersten Betriebsjahre gedeckt werden kann. Derartige Baupachtverträge sind von der AEG. z. B. mit dem Zweckverband Neumark und

dem Zweckverband Königsberg i. Ostpreußen, von dem SSW. mit dem Zweckverband Stade abgeschlossen worden.

In jeden Pachtvertrag, der ein Elektrizitätswerk lebensfähig machen soll, muß ein Recht des Pächters zur Benutzung öffentlicher Wege eingeschlossen werden. Diese Bestimmung bedeutet aber bereits ein Ausschließlichkeitsrecht in den Händen eines Privatunternehmers, und der öffentliche Verband, der es gewährt, begibt sich damit eines Verfügungsrechtes, das nach Bedeutung und Zweck des öffentlichen Wegebaues ihm allein zustehen darf. Hinzukommt die Tatsache, daß eine Verpachtung nur dann Sinn hat, wenn für den Verpächter nach Ablauf der Vertragsfrist die Möglichkeit besteht, das Pachtgut so, wie er es hergab, aus den Händen des Pächters zurücknehmen zu können. Auch der Pächter eines Landgutes investiert Kapitalien, legt neue Gebäude an oder erneuert die alten, baut Wege und schafft Meliorationen, aber Art und Umfang des Gutes bleiben unverändert, und mit verhältnismäßig leichter Mühe wird es möglich sein, beim Rückfall des Gutes die Werterhöhung, die es erfahren hat, in einer Entschädigungssumme auszudrücken. Bei einem Elektrizitätswerk liegen diese Dinge grundsätzlich anders. Meist hört es schon mit dem Augenblick der Verpachtung auf, ein selbständiges Werk zu sein. Es wird, wie das der Wirtschaftlichkeit der Elektrizitätsabgabe entspricht, an ein größeres Werk angeschlossen, die Stromquelle wird in eine Stromumformungs- oder Stromverteilungsstelle umgewandelt, die Maschineneinheiten, die sie enthält, werden völlig verändert, Stromabnehmer werden angeschlossen, die dem verpachtenden Verbande nicht angehören, und verbandsangehörige Abnehmer werden an andere Versorgungsstellen angekuppelt, Betriebsspannung und Stromsystem wechseln, und nach wenigen Jahren steht von dem ursprünglich verpachteten Werk sozusagen kein Stein mehr auf dem anderen. Da ist es dann erklärlich, daß nach Ablauf der Pachtfrist auf dem verpachteten Gut so von Grund aus andere betriebstechnische und eigentumsrechtliche Verhältnisse eingetreten sind, daß der rechtstheoretischen Möglichkeit einer Zurücknahme des Werkes in den öffentlichen Besitz eine tatsächliche Unmöglichkeit gegenübersteht. Während der Dauer der Pachtverträge bilden die verpachteten Werke naturgemäß das sicherste Absatzgebiet für die Fabrikate der Firmen, die den den Bau finanzierenden Gesellschaften nahestehen. Erzeugungsstationen, Leitungen, Verteilungsnetze und Zähleranlagen können vertragsmäßig nur ihnen in Auftrag gegeben werden, und gewöhnlich sind auch die Preise, die dafür zu zahlen sind, vertraglich festgesetzt. Die Preishöhe liegt dabei stets über der, die durch freies Angebot zu erzielen wäre. Aber die Großfirmen suchen in der Ausschaltung des freien Wettbewerbs noch weiter zu gehen.

Sie streben dahin, daß in den Pachtvertrag Bestimmungen aufgenommen werden, wonach auch die Hausanschlüsse, deren Herstellung der Verbraucher auf eigene Kosten zu übernehmen hat, und die öffentlichen Verteilungsnetze, deren Ausführung Aufgabe der dem großen Werke angeschlossenen Gemeindeverbände ist, ausschließlich von der Pachtgesellschaft angelegt werden dürfen. Dies ausschließliche Anlagerecht für Verbraucheranschlüsse und Ortsverteilungsnetze wird von der elektrotechnischen Spezialindustrie als Installationsmonopol bezeichnet. Wird der Pachtgesellschaft dieses Recht verliehen, so läßt sie die Anlagen entweder von ihren eigenen Angestellten ausführen, oder aber sie beauftragt mit der Ausführung örtliche Kleinunternehmer, die, bis dahin selbständig, nun zu Zwischenmeistern herabgedrückt werden, deren Abhängigkeit von der Pächterin womöglich noch größer ist, als die von Angestellten, da sie durch Lebensverhältnisse, Besitz und Kundenkreis meist lokal stark gebunden sind. Die ganze Fülle des für die Installationen benötigten Materials: Leitungsdrähte, Isolierrohre, Sicherungen, Transformatoren, Schalter, Motoren, Lampen, Meßinstrumente und Zähler müssen in solchem Falle ausschließlich von der Großfirma bezogen werden. In das vertragsmäßige Installationsmonopol ist also stets auch ein tatsächliches Fabrikations- und Materialmonopol mit eingeschlossen.

Für das Bestehen solcher unmittelbaren Monopole seien einige Beispiele angeführt. Das Elektrizitätswerk AG. Eisenach, dessen Aktienkapital sich zum größten Teil im Besitz des AEG.-Konzerns befindet, hat ein vertraglich festgelegtes Motorenmonopol. Dasselbe ist beim Elektrizitätswerk Homburg vor der Höhe der Fall, bei dem die Elektrizitäts-AG. vorm. W. Lahmeyer u. Co., die mit der AEG. fusioniert ist, den Haupteinfluß hat. Der Siemens-Schuckert-Konzern hat offene Monopole u. a. beim Elektrizitätswerk Apolda, der Überlandzentrale Oberweimar, den Elektrizitätswerken Gößnitz, Schmölln (S.-A.), Riesa und in einer Anzahl kleinerer Werke. Ebenso hat sich die Rheinische Schuckert-Gesellschaft für elektrische Industrie AG. in Mannheim in ihrem Vertrage mit dem Rheinischen Elektrizitätsverband ein Monopol für Motoren gesichert und sich Vorzugsrechte für die Lieferung von Materialien ausbedungen. Die Bergmann-Elektrizitätswerke AG. besitzt vertragliche Monopole bei der Überlandzentrale Westpreußen G. m. b. H. und bei der Überlandzentrale für die Kreise Goslar und Wolfenbüttel.

Die Erzielung dieser offenen Installations- und Materialmonopole ist den Großfirmen je länger je weniger gelungen. Die Wachsamkeit der Fabrikanten elektrotechnischer Spezialartikel und der in ihrer Selbständigkeit bedrohten Gewerbetreibenden schärfte allmählich die Aufmerksamkeit ihrer Vertragsgegner, und die Aufnahme der gekennzeichneten Be-

dingungen in die Verträge wurde ihnen verweigert. Aber auch dann gaben sie das Spiel nicht verloren. Es wurden vielmehr von ihnen Bestimmungen in die Vertragsentwürfe eingeschaltet, denen auf der einen Seite die sachliche Berechtigung nicht abzusprechen war und die andererseits dann doch zu dem gewünschten Ausschließlichkeitsrecht führten. Der Inhalt dieser Bestimmungen wird von den Wettbewerbern der Großfirmen unter dem Begriff: „versteckte Monopole" zusammengefaßt. Diese sogenannten versteckten Monopole sind dreierlei Art. Sie werden erzielt entweder durch Bestimmungen über die Zulassung der Installateure zur Herstellung der Ortsverteilungsnetze oder der Anschlußanlagen, oder durch vertragsmäßige Festsetzung einer von der Großfirma zu vollziehenden Abnahmeprüfung für die hergestellte Anlage, die zugleich mit der Erlegung einer Prüfungsgebühr verknüpft ist, oder endlich durch die Aufnahme einer auf Material- und Strompreise bezüglichen Begünstigungsklausel in den Vertrag.

Die Bestimmung über die Zulassung der Installateure lautet gewöhnlich zunächst dahin, daß der Zuzulassende bereits einwandfreie Anlagen ausgeführt haben, sich im Besitze der notwendigen Werkzeuge und Vorrichtungen befinden und eine ständige gewerbliche Niederlassung besitzen muß. Gegen die Aufnahme einer solchen Bedingung, die in der Tat Mindestforderungen enthält, ist an sich nichts zu sagen. Nur sollte das Urteil darüber, ob der einzelne Installateur, der sich zur Übernahme der Arbeiten anbietet, den Anforderungen entspricht, nicht einzig bei der Pachtfirma liegen, und auf keinen Fall sollte der Kreis der zuzulassenden Bewerber auf die Installateure beschränkt werden dürfen, die im Versorgungsbereich des Werkes ihren Wohnsitz haben. Sobald derartige Einschränkungen hinzutreten, kann die Großfirma leicht ihre Wahl so treffen, daß nur Installateure, die ihre Abnehmer sind, zugelassen werden, und so ein verstecktes Materialmonopol erzielen.

Auch gegen die zweite der genannten Bedingungen, gegen eine Abnahmeprüfung nämlich, können keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben werden. Einen Sinn aber hat diese Prüfung nur, wenn sie von einem unabhängigen und unparteiischen Ausschuß von Sachverständigen vorgenommen wird, dessen Entscheidung für beide Teile bindend ist. Die Erhebung einer Prüfungsgebühr dagegen ist in jedem Falle zu verwerfen. Diese Gebühr, die in manchen Fällen nicht weniger als 5% des Gesamtanlagewertes ausmacht, bedeutet eine Benachteiligung des selbständigen Installateurs gegen die Großfirma als Selbstinstallateurin und zwingt den Installateur zugleich, der Großfirma seine Kostenrechnung vorzulegen und der mächtigen Wettbewerberin auf diese Weise seine Geschäftsgeheimnisse preiszugeben. Dem unabhängigen Sachverständigen

aber müßte billigerweise auch die Prüfung der von der Großfirma installierten Anlagen unterstehen und, wenn ihm eine vom Installateur zu leistende Gebühr zuerkannt wird, so sollte diese doch nur nach der Zahl der installierten Apparate berechnet werden, nie mehr als 2% bis 3% des Schätzungswertes der Anlage betragen und von der Großfirma in gleicher Weise zu erlegen sein.

Besonderen Bedacht müßte der Verpächter auch darauf nehmen, daß die Ausführungsbestimmungen zum Vertrag, die von der Baufirma erlassen werden, die Installationsvorschriften und die Stromlieferungsbedingungen, ebenfalls seiner Genehmigung unterliegen; denn schon mancher Gesetzesparagraph ist durch seine Ausführungsbestimmungen paralysiert worden. Diese Art von Vertragsbestimmungen, die den freien Wettbewerb der selbständigen Installateure durch Abnahmeprüfungen, Zulassungsbedingungen und Prüfungsgebühren einschränkt, wird erst dann aufgenommen, wenn Installationsmonopole eigentlich vertragsmäßig ausgeschlossen sind.

Welche Verträge manchmal zustande kommen, wenn das nicht der Fall ist, dafür brauchte das Organ des Verbandes der elektrotechnischen Installationsfirmen in Deutschland und des Schleswig-Holsteinischen Elektrotechnischen Vereins „Die Elektrizität" Heft 18, 1911, ein Beispiel, das zeigt, daß die Großfirma, wenn sie den Installateuren gegenüber ganz freie Hände hat, die Handwerker in unbedingte Abhängigkeit von sich bringt. Die Hauptbestimmungen des dort wiedergegebenen Vertrages einer Großfirma mit Kleininstallateuren lauten:

„Die genannten Installateure, nachstehend kurz „die Installateure" genannt, verpflichten sich auf die Dauer von drei Jahren, von der Firma X. ihre sämtlichen Bezüge an Maschinen, Beleuchtungskörpern, sowie Installationsmaterialien zu den ihnen von der Firma X. bekanntgegebenen Preisen ausschließlich zu beziehen. Die Preise für Installationsmaterialien sind besonders festgelegt. Die Preise für Motoren und Beleuchtungskörper werden von Fall zu Fall aufgegeben werden.

„Für jeden Bezug, der nicht bei der Firma X. gemacht wird, ist seitens der einzelnen Installateure eine Konventionalstrafe zu zahlen, die jeweils das Dreifache des in Frage kommenden Bezuges von dritter Seite ausmacht. Die Installateure gewähren zur einwandfreien Ermittlung solcher eventuellen Bezüge der Firma X. Einsicht in die Geschäftsbücher.

„Die Firma X. verrechnet allmonatlich ihre Lieferung nur mit Herrn Installateur C. Dieser rechnet mit den einzelnen Installateuren ab und hat die Prüfung der Rechnungen seitens der Installateure innerhalb acht Tagen und unmittalbar hieran anschließend die Bezahlung der

Rechnungen in bar an Herrn C. zu erfolgen. Durch das Nichteingehen von fälligen Beträgen seitens der Installateure an Herrn C. oder bei C. etwa vorhandene Rückstände im Abrechnungswesen wird diese Verpflichtung in keiner Weise aufgehoben. C. ist uns für jeden Fall für Eingang der fälligen Beträge verantwortlich. Irgendwelche Vergütungen für seine diesbezüglichen Arbeiten werden Herrn C. seitens der Firma X. nicht gewährt. Für alle fälligen, aber innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht eingegangenen Beträge haften die Installateure als Gesamtschuldner mit ihrem gesamten Vermögen.

„Die Firma X. behält sich vor, bei Aufträgen, die von ihr akquiriert wurden und mit einer Installation verbunden sein sollten, die erforderlichen Installationsarbeiten selbst auszuführen. Sie kann jedoch diese Arbeiten an die Installateure vergeben, die sie je nach Übereinkunft an den einen oder anderen untenstehend aufgeführten Installateur weitergibt.

„Beleuchtungskörper, aber auch nur solche, können, soweit sie abnormal bzw. nicht listenmäßig sind, mit Genehmigung der Firma X. von dritter Seite bezogen werden. Es ist aber hierfür von Fall zu Fall das Einverständnis der Firma X. einzuholen, die den Einkauf nach Prüfung der Sachlage freigibt.

„Die Firma X. hat das Recht, diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen."

Dieser Vertrag enthüllt die ganze Größe der Gefahr, die durch ein Installationsmonopol der Großfirma nicht nur der Selbständigkeit des Handwerkers, dem sie allein liefern darf, sondern auch dem Interesse des Verbrauchers, der auf diese Lieferungen angewiesen ist, droht. Der Installateur, der die Überzeugung gewinnt, den einen oder anderen Gegenstand besser oder billiger bei einer dritten Firma zu erhalten, wird mit einer hohen Konventionalstrafe belegt, die Bücher des Mannes, der doch ein eigenes Geschäft besitzt, unterliegen der Kontrolle der Großfirma — wohl das verletzendste Angebot, das einem selbständigen Geschäftsmann gemacht werden kann —, einer der Installateure hat für alle Ausfälle aufzukommen, einer der Installateure wird zum Geschäftsführer der Großfirma ernannt, und die anderen zahlen ihm das Gehalt für die Dienste, die er der Großfirma leistet, für nicht eingehende Beträge haften die Installateure „mit ihrem gesamten Vermögen", die von „ihr selbst akquirierten", d. h. die wertvollsten Arbeiten, behält die Großfirma sich trotz alledem selbst vor, und schließlich kann sie den ganzen Vertrag ohne Einspruchsrecht der Installateure an einen beliebigen Rechtsnachfolger weitergeben. Der seltene Fall, daß ein solcher Vertrag an die Öffentlichkeit kommt, ergibt deutlich, wie selbständige Hand-

werker, die natürlich kaufmännisch nicht so erfahren und wirtschaftlich unvergleichlich weniger stark sind, als eine Großfirma, wenn sie nicht von öffentlicher Seite geschützt werden, in eine viel drückendere Abhängigkeit von der Großfirma gebracht werden können, als wenn sie einfache Angestellte des Konzerns wären.

Daß, wenn eine öffentliche Körperschaft ihr Elektrizitätswerk einer Großfirma verpachtet hat, auch der vertragsmäßige Ausschluß eines Installationsmonopols dem einheimischen Gewerbe wenig nützt, hat beispielsweise der Fall der Stadt Rostock i. M. bewiesen, über den „Die Elektrizität" im Jahre 1913 in Heft 42 und 45 berichtete. Die Stadt hatte ihr Elektrizitätswerk auf mehrere Jahrzehnte an die AEG. verpachtet, die ihre Rechte dann an die Elektrizitäts-Lieferungs-Gesellschaft abtrat. Sehr bald zeigten sich die Rückwirkungen der Verpachtung auf das Installationsgewerbe. Die ELG. richtete eine eigene Installationsabteilung ein, die eine lebhafte Werbetätigkeit entfaltete. Um die aus dem Wettbewerb der ELG., die als Energielieferantin dem selbständigen Installationsgewerbe gegenüber eine überragende Vorzugsstellung hatte, erwachsenden Schädigungen zu mildern, unterbreiteten die elektrotechnischen Installationsgeschäfte in Rostock und Warnemünde und die Freie Vereinigung selbständiger Klempner, Installateure und verwandter Gewerbe zu Rostock dem Rat der Stadt Rostock unter dem 25. August 1913 eine Eingabe. In ihr wurden Vorschläge bezüglich der Zulassung der Installateure, der Abnahmeprüfung und der Prüfungsgebühren — es wurde eine städtische Prüfungsstelle vorgeschlagen —, der Ausführung der Anschlußleitungen und der Auskunftserteilung über die Termine, zu denen voraussichtlich neue Straßenzüge oder Ortschaften angeschlossen werden sollten, niedergelegt. Einen greifbaren Erfolg scheint diese Eingabe für die Petenten nicht gehabt zu haben. Dagegen zeigte sich bei ihrer Verhandlung in der Bürger-Vertretung und in einer Versammlung des Rostocker Kommunalvereins, wie schwer das Rostocker Installationsgewerbe durch den Einzug der AEG. in Rostock geschädigt war. Es ergab sich, daß der Vertrag zwischen der Stadt und der AEG. geheim war und daß daher Angaben über seine Art und Dauer vom Magistrat nicht gemacht werden durften. Doch „sei der freie Wettbewerb des Installationsgewerbes nach den Leitsätzen der Vereinigung der Elektrizitätswerke vertraglich sichergestellt. Es sei der AEG. bzw. ihrer Rechtsnachfolgerin, der ELG. verboten, dem Abnehmer irgendwelche Sondervergünstigungen für den Fall zu gewähren, daß er seine Anlagen der AEG. in Auftrag gibt. Es sei der AEG. ferner verboten, einseitig Bestimmungen über die Herstellung von Installationen zu erlassen; dieses dürfe nur durch den Rat geschehen.

Zugegeben werden mußte allerdings, daß die AEG. ein Monopol auf die Herstellung der Verbindungsleitungen zwischen der Hauptsicherung und dem Zähler habe, und daß dieses Monopol die Wettbewerbsfähigkeit der selbständigen Installationsfirmen auf das empfindlichste beeinträchtige.

Die Prüfung der von den selbständigen Installationsfirmen hergestellten Anlagen hätte der AEG. ebenfalls vertraglich eingeräumt werden müssen, ebenso wie das Recht, selbst zu installieren."

Mit diesen Machtmitteln und einem großen Werbeapparat ausgerüstet, war es der AEG. gelungen, die Rostocker Installateure in schwere Bedrängnis zu bringen. Auch kleine aber sehr wirkungsvolle Methoden wurden angewandt, um der Großfirma das Feld zu sichern, z. B. die, daß ein von der AEG. selbst installierter Betrieb sogleich Strom erhielt, während von selbständigen Installationsfirmen hergestellte Anlagen mit erheblicher Verspätung an das Netz angeschlossen wurden. Ebenso wie in dem obenerwähnten Vertrag zeigt hier die Pachtfirma das Bestreben, den Wettbewerb des einheimischen Gewerbes auszuschalten.

Als außerordentlich kennzeichnend für diese Monopoltendenzen der elektrotechnischen Großindustrie seien hier noch die Beispiele der Überlandzentrale Belgard in Pommern und der Überlandzentrale Mittelschlesien G. m. b. H. in Striegau angeführt[1]). Die Überlandzentrale Belgard ist 1911 mit 3,85 Mill. M. Aktienkapital gegründet worden. Das Kapital wurde zu zwei Dritteln von der Provinzialverwaltung und Kommunalverbänden, zu einem Drittel von privaten Interessenten hergegeben. Trotz des Überwiegens öffentlichen Kapitals wurden zur Installation auf Grund der Vertragsbestimmungen nur zugelassen

zwei technische Bureaus der allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft, zwei technische Bureaus der Siemens-Schuckert-Werke, die Bergmann-Elektrizitätswerke in Berlin und zwei kleine landwirtschaftliche Maschinenfabriken, die noch nie installiert hatten, von denen aber die eine mit den Siemens-Schuckert-Werken, die andere mit Bergmann verbündet ist. Das Versorgungsgebiet wurde in drei Teile geteilt und jeder der drei großen Gesellschaften ein Teil zur ausschließlichen Bearbeitung überwiesen.

Der preußische Minister für Handel und Gewerbe hat dann dieses Monopol wenigstens formal gebrochen. Er veranlaßte die Einführung der Installationsfreiheit durch die Aufnahme einer Bestimmung in die Installationsvorschriften, in der es u. a. heißt:

„Die Berechtigung zur Ausführung von Installationsarbeiten im Anschluß an das Netz des Werkes wird jedem Unternehmer erteilt, der

*) Referat der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen. — Ausgearbeitet für den 12. Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag Düsseldorf 1911.

a) eine Kaution von 1000 M. hinterlegt,
b) für die Leitung der Arbeiten einen Fachmann anstellt, der bestimmte Befähigungsnachweise erbringt.

Lehnt das Werk die Erteilung der Berechtigung ab, so ist der Abgewiesene berechtigt, die Entscheidung eines aus drei Sachverständigen bestehenden Schiedsgerichtes anzurufen. Je einen Schiedsrichter ernennt der Unternehmer und das Werk. Der Obmann wird von den beiden Schiedsrichtern gestellt."

Als dann auf Grund dieser Bestimmung eine Stettiner Installationsfirma erneut ihre Berücksichtigung bei der Vergebung der Installationsarbeiten beantragte, erhielt sie von der Direktion der Überlandzentrale folgenden Bescheid:

„Auf Ihr gefl. Schreiben ..... teilen wir Ihnen hierdurch mit, daß in größerem Maße Firmen erst zugelassen werden sollen, wenn unsere Anlage in Betrieb ist, was zum Herbst d. J. voraussichtlich erfolgen wird.

Wie Sie wissen, haben wir zurzeit unser Gebiet eingeteilt und können ohne weiteres von unseren Bestimmungen nicht ab. Nach Inbetriebsetzung der Anlage steht Ihrer Zulassung jedoch nichts im Wege, sowie Sie unsere Bedingungen, die ja ohne weiteres zu erfüllen sind, erfüllen."

Also die Durchführung der Installationsfreiheit soll erst geschehen, wenn die Zentrale in Betrieb, die meisten Anschlußanlagen hergestellt sind, für die Installateure kein nennenswertes Arbeitsquantum mehr übrig bleibt.

Bei der Überlandzentrale Mittelschlesien ist es der den Bau und Betrieb leitenden Großfirma sogar gelungen, ein behördlich geschütztes Installationsmonopol zu erreichen. Zum Beweise dafür sei folgende Bekanntmachung angeführt, die im amtlichen Striegauer Kreisblatt unter der Rubrik: „Obrigkeitliche Verordnungen und Bekanntmachungen" abgedruckt war:

„Die Überlandzentrale Mittelschlesien, G. m. b. H. in Striegau, bestehend aus den Kreisen Schweidnitz, Reichenbach, Neumarkt, Jauer und Striegau, eingetragen in das Handelsregister, Abteilung B, des Amtsgerichtes Striegau unter Nr. 13, hat die Versorgung der ihr angeschlossenen Gebiete mit elektrischer Energie übernommen und die Ausführung und den Betrieb der elektrischen Leitungen den Bergmann-Elektrizitäts-Unternehmungen, AG. in Berlin, Bureau Striegau, übertragen. Die Art des Anschlusses der einzelnen Ortschaften und Interessenten an das Leitungsnetz wird nach Anhörung derselben von der Gesellschaft in Gemeinschaft mit den Bergmann-Unternehmungen demnächst festgesetzt werden. Die dazu erforderlichen Vorarbeiten sind von Vertretern der Bergmann-Unternehmungen in Angriff genommen worden. Erst

nach Festlegung des Leitungsprojektes werden diejenigen Installationsfirmen bezeichnet und bekanntgegeben werden, welche außer den Bergmann-Elektrizitäts-Unternehmungen noch zu Hausinstallationen oder Lieferungen für die Anschlüsse an Leitungen der Überlandzentrale Mittelschlesien, G. m. b. H., zugelassen werden. Die Interessenten des Versorgungsgebietes werden davor gewarnt, vor Bekanntgabe der konzessionierten Installationsfirmen hinsichtlich der Anschlüsse mit anderen Firmen als der Bergmann-Elektrizitäts-Unternehmungen in Verhandlungen einzutreten oder Verträge irgendwelcher Art zu schließen, da die Gültigkeit derselben durch die zu fassenden Beschlüsse der Gesellschaft über die Zulassung von Installationsfirmen in Frage gestellt werden kann. Es wird empfohlen, über Anschlüsse an Leitungen der Überlandzentrale Mittelschlesien zunächst nur mit solchen Personen in Verhandlungen einzutreten, welche sich als Vertreter der Bergmann-Elektrizitäts-Unternehmungen ausweisen können.

Striegau, den 11. Juli 1911.

Überlandzentrale Mittelschlesien G. m. b. H.“

In allen diesen Fällen zeigen sich die Ausschließungstendenzen der großen Konzerne mit voller Deutlichkeit.

Auch die Begünstigungsklausel, von der vorhin die Rede war, kann zu einem Ausschließlichkeitsrecht führen. Durch sie bedingt sich die Baufirma ein Vorrecht auf die Materiallieferung aus für den Fall, daß sie sich verpflichtet, die Anlageeinrichtungen zu gleichen oder niedrigeren Preisen zu liefern als der Wettbewerb oder erklärt sich doch gegebenenfalls einverstanden, ihre Preise auf die vom Wettbewerb angebotene Höhe zu ermäßigen. Auf der gleichen Linie liegt das Versprechen der Baufirma an die Verbraucher, ihnen unter der Voraussetzung der Materiallieferung und der Installationsherstellung besondere Vorteile, wie Strompreisermäßigung oder Material- und Strompreisrabatte zu gewähren. Jede Möglichkeit der Baufirma, noch nach der Angebotsabgabe in den Wettbewerb einzutreten, kommt einem Ausschließlichkeitsrecht für die Lieferungen gleich, denn der Fabrikant, der weiß, daß ein Gegner vorhanden ist, dem auf jeden Fall des letzte Wort zusteht, wird gar nicht erst in den Wettbewerb eintreten, und wer in Unkenntnis der Sachlage dennoch ein Angebot macht, würde auch mit Verlust unterboten und ausgeschaltet werden. Ebenso wird es keinen Stromverbraucher geben, der sich nicht den billigsten Preis oder den höchsten Rabatt sichern will. Wo also ein freier Wettbewerb möglich sein soll, muß eine Begünstigung einzelner Verbraucher durch die Großfirma regelmäßig ausgeschlossen werden.

Aber gerade die eigenartigste dieser Begünstigungsklauseln, die in allen Konzessionsverträgen öffentlicher Verbände oder Elektrizitätslieferungsunternehmungen besteht, bezieht sich auf den Verbraucher. Ihr Inhalt ist die sogenannte Tariffreiheit der Großabnehmer. In den vereinbarten Tarifen werden nämlich immer nur die Strompreise bis zu einer bestimmten Grenze des Anschlußwertes festgesetzt. Bisweilen liegt die Grenze bei 30, in anderen Fällen bei 50 oder 100 KW. Mit Besitzern umfangreicherer Anschlußanlagen hat die Lieferungsgesellschaft das Recht, Sonderverträge abzuschließen. Sie besitzt also die Möglichkeit, für diese Abnehmer von Fall zu Fall beliebig hohe Strompreise festzusetzen. In der Tat wäre den Großverbrauchern elektrischer Energie mit einer Einbeziehung in den Tarif der Kleinabnehmer nicht gedient, die Sätze würden sich dann so hoch gestalten, daß ein Strombezug für sie praktisch nicht in Betracht käme. Andererseits wird aber die Macht der Lieferungsgesellschaft, die ja allein das Recht der Benutzung der öffentlichen Wege für die Führung von Elektrizitätsleitungen in Händen hat und daher der einzige Produzent der benötigten Energie ist, durch die Tariffreiheit gerade den Abnehmern gegenüber, die die größte Menge Material und die umfangreichste Anlage brauchen, so übermagend, daß eben die Großkonsumenten besonderen Anlaß haben, die Lieferungsgesellschaft durch Fabrikations- und Installationsaufträge für sich günstig zu stimmen. Gewiß wird der Strom auch dem Großabnehmer, der anders handelt, nicht verweigert werden können, aber die Lieferungsgesellschaft wird ihre Überlegenheit dadurch ausnutzen, daß sie ihn ungünstiger stellt als gleichartige Konsumenten, die auch sonst ihre Auftraggeber sind. Deshalb müßte die Tariffreiheit der Großabnehmer zum mindesten dahin eingeschränkt werden, daß der Strom gleichartiger Konsumenten unbedingt zu den gleichen Preissätzen zu liefern ist. Und noch eine weitere Gefahr liegt in dieser Begünstigungsklausel beschlossen. Die Taktik der amerikanischen Transportgesellschaften, den ihnen nahestehenden Unternehmungen niedrigere Frachtraten zu gewähren, als unabhängigen, hat die Übermacht der Trusts herbeigeführt, unter der das amerikanische Wirtschaftsleben seufzt. In der Tariffreiheit der Großabnehmer elektrischer Energie liegen unverkennbar ähnliche Verhältnisse und deshalb ähnliche Entwicklungsmöglichkeiten vor. Da ein großgewerblicher Betrieb heute ohne elektrische Energie nicht mehr auskommen kann, in der Entnahme elektrischer Kraft aber auf eine bestimmte Versorgungsstelle angewiesen ist, so kann die Lieferantin durch die infolge der Tariffreiheit mögliche verschiedenartige Behandlung der ihr oder ihren Finanzierungsgruppen nahestehenden und der davon unabhängigen Unternehmungen eine Trustbildung innerhalb einzelner Industrien sehr wohl

in die Wege leiten und diese um so vollkommener gestalten, je größer das gesamte Versorgungsgebiet ist, das sie kontrolliert.

In welchem Umfange die Großfirmen ihr auf den geschilderten Wegen erstrebtes Ziel erreicht haben, darüber liegen drei Untersuchungen vor. Sie sind von der Vereinigung elektrotechnischer Spezialfabriken veranstaltet worden. Die erste hat das Material zahlenmäßig erfaßt. Die zweite ist zum Zweck einer Darlegung an das preußische Staatsministerium unternommen worden und besteht in einer Aufzählung der vom 1. April 1911 bis zum 30. April 1913 erfolgten Besitzveränderungen und Neugründungen sowie einer Registrierung der zum Schlußzeitpunkt der Untersuchung schwebenden Entwürfe.

Die Ergebnisse der ersten Untersuchung sind in zwei Tabellen zusammengefaßt worden, deren eine den Anteil zur Darstellung bringt, den die öffentlichen Verbände, die beiden großen Elektrizitätskonzerne und private Unternehmungen anderer Art am 1. April 1909, am 1. April 1911 und am 1. April 1913 an der deutschen Elektrizitätsversorgung hatten, während die andere darüber Aufschluß gibt, wie dieser Einfluß sich am 1. April 1913 nach der Größe der Werke verteilte.

(Tabelle 1 siehe Seite 42, 43.)

Zu Tabelle I ist zu bemerken, daß die Werke, über deren Anschlußwert keine Angaben vorliegen, gesondert darin aufgeführt sind, Es sind fast ausschließlich kleinere Werke, Nebenbetriebe oder strombeziehende Werke, so daß der Ausfall der Angaben für das Ergebnis der Statistik unerheblich ist. Soweit es sich um Werke mit über 1000 KW. Leistungsfähigkeit handelt, lieferten diese an strombeziehende Werke, deren Anschlußwerte berücksichtigt sind. — Zu den Ergebnissen von Tabelle I ist zu bemerken: Von den öffentlichen Verbänden sind in erster Linie Einzelgemeinden die Besitzer von Elektrizitätswerken. Der Anteil der Gemeindeverbände und ähnlicher Körperschaften tritt dagegen erheblich zurück. Noch geringer ist der Reichs- und Staatsbesitz. Er verschwindet vollständig, wenn man erwägt, daß die Staatswerke der Deckung eigenen Bedarfs dienen, also für die öffentliche Elektrizitätsversorgung nicht in Betracht kommen. Insgesamt besaßen die öffentlichen Verbände

im Jahre 1909 568 + 58 = 626 Werke
„ „ 1911 617 + 39 = 626 „
„ „ 1913 625 + 146 = 771 „

mit einem Gesamtanschlußwert

im Jahre 1909 von 727 886 KW
„ „ 1911 „ 1 019 066 „
„ „ 1913 „ 1 489 775 „

das bedeutet für 1909 44,6%, für 1911 45,1%, für 1913 38,9% der gesamten deutschen Elektrizitätsversorgung.

Tabelle I.

Verteilung des Einflusses auf die stromerzeugenden öffent- 1909—1913 nach der

Nach der Statistik vom		1. April 1909			
		Zahl der Werke	Gesamt-Anschluß-wert in KW	% der Gesamtzahl	
A Werke im Besitz und Betrieb öffentlich-rechtlicher Körperschaften		568	727 886	44,6	
		58	?	—	
B a) Werke, auf welche die Konzerne einen bestimmenden Einfluß haben	AEG.	82	416 998	25,6	28,2
		1	?	—	
	SSW.	59	42 472	2,6	
		1	?	—	
	AEG. u. SSW. gemeinsam	—	—	—	
b) Privatwerke, an denen die Konzerne in geringerem Umfang beteiligt sind		13	158 391	9,7	
		—	—	—	
C Privatwerke, auf welche die Konzerne keinen wahrnehmbaren Einfluß ausüben		1011	285 184	17,5	
		330	?	—	
Summe		1733	1 630 931	100	
		390	?	—	

Die von den beiden großen Elektrizitätskonzernen kontrollierten Werke befinden sich entweder in deren eigenen Besitz, oder sie stehen im Pachtverhältnis zu ihnen, oder aber, die Konzerne sind an ihnen ausschlaggebend beteiligt. Endlich sind auch diejenigen Werke dazu gerechnet, die in der Form von gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen betrieben werden, d. h. von solchen Unternehmungen, bei denen einer der Konzerne Bau- und Betriebsgesellschaft und auch Besitzer eines großen Teils des Aktienkapitals ist, während der öffentliche Verband, dessen Gebiet mit Strom versorgt werden soll, den anderen Teil des Aktienkapitals übernommen hat. Gerade diese Unternehmungsform, die nach der Betrachtungsweise der vorliegenden Statistik der Einflußzone der Konzerne zugewiesen wird, ist von anderer Seite als ein Mittel zur Sicherung des freien Wettbewerbes und der öffentlichen Interessen hingestellt worden und wird deshalb später, wenn die von den öffentlichen

Tabelle I.

lichen Elektrizitätswerke in Deutschland für die Jahre Art des Einflusses.

1. April 1911				1. April 1913			
Zahl der Werke	Gesamt-Anschluß-wert in KW	% der Gesamtzahl		Zahl der Werke	Gesamt-Anschluß-wert in KW	% der Gesamtzahl	
617	1 019 066	45,1		625	1 489 775	38,9	
39	?	—		146	?	—	
92	548 016	24,2		84	987 868	25,8	
3	?	—		2	?	—	
73	83 329	3,7		69	223 812	5,85	
1	?	—	28,7	5	?	—	33,3
2	17 057	0,8		13	62 469	1,63	
—	—	—		—	—	—	
15	223 685	9,9		22	441 324	11,5	
1	?	—		—	—	—	
1122	369 680	16,4		1216	624 005	16,3	
355	?	—		755	?	—	
1921	2 260 833	100		2029	3 829 253	100	
399	?	—		908	?	—	

Verbänden und den privaten Interessentengruppen zur Bekämpfung der Monopole geplanten oder getroffenen Maßnahmen dargestellt werden, eingehend zu betrachten sein. Im ganzen kontrollierte die AEG. im Jahre 1909 82 + 1 = 83 Werke; im Jahre 1911 92 + 3 = 95 Werke; im Jahre 1913 84 + 2 = 86 Werke mit einem Gesamtanschlußwert von: im Jahre 1909 416998 KW.; im Jahre 1911 548016 KW.; im Jahre 1913 987868 KW.; das bedeutet für 1909 25,6%, für 1911 24,2%, für 1913 25,8% der gesamten deutschen Elektrizitätsversorgung. Der SSW.-Konzern kontrollierte 59 + 1 = 60 Werke, bzw. 73 + 1 = 74 Werke, bzw. 69 + 5 = 74 Werke mit 42472 KW., bzw. 83329 KW.; bzw. 223812 KW. Gesamtanschlußwert oder 2,6%; bzw. 3,7%; bzw. 5,85% der gesamten deutschen Elektrizitätsversorgung. Beide Konzerngesellschaften gemeinsam kontrollierten im Jahre 1911 2, im Jahre 1913 13 Werke mit einem Gesamtanschlußwert von 17057 KW. bzw. 62469 KW. oder von 0,8%

bzw. 1,63% der gesamten deutschen Elektrizitätsversorgung. Die Konzerngesellschaften geboten demnach im Jahre 1909 über 28,2%, im Jahre 1911 über 28,7%; im Jahre 1913 über 33,3% der gesamten deutschen Elektrizitätsversorgung. In dieselbe Gruppe gehören die Privatwerke, an denen die Konzerngesellschaften in geringerem Umfange beteiligt waren. Es sind für 1909 13 Werke, für 1911 15 + 1 = 16 Werke, für 1913 22 Werke mit 158391 bzw. 223685 bzw. 441324 KW. Gesamtanschlußwert oder 9,7% bzw. 9,9% bzw. 11,5% der gesamten deutschen Elektrizitätsversorgung. Das gesamte Einflußgebiet der großen Konzerne erstreckte sich also im Jahre 1909 auf 28,2 + 9,7 = 37,9%; im Jahre 1911 auf 28,7 + 9,9 = 38,6%; im Jahre 1913 auf 44,8% der deutschen Elektrizitätsversorgung. Außerdem wurde im Jahre 1909 von 1011 + 330 = 1341; im Jahre 1911 von 1122 + 355 = 1477; im Jahre 1913 von 1216 + 755 = 1971 anscheinend unabhängigen Privatwerken Strom erzeugt, deren Gesamtanschlußwert 285184 KW, bzw. 369680 KW., bzw. 624005 KW. oder 17,5% bzw. 16,4% bzw. 16,3% der gesamten deutschen Elektrizitätsversorgung ausmachte.

Es ergibt sich also, daß als öffentlicher oder unabhängiger privater Besitz von der gesamten deutschen Elektrizitätsversorgung dem freien Wettbewerb zugänglich waren

am 1. April	1909	44,6 + 17,5	= 62,1%
„ 1. „	1911	45,1 + 16,4	= 61,5%
„ 1. „	1913	38,9 + 16,3	= 55,2%

während dem Wettbewerbe entzogen waren oder nur in beschränktem Maße für ihn in Betracht kamen

am 1. April	1909	28,2 + 9,7	= 37,9%
„ 1. „	1911	28,7 + 9,9	= 38,6%
„ 1. „	1913	33,3 + 11,5	= 44,8%

In Tabelle II ist der Umfang der einzelnen Werke zur Grundlage der Statistik gemacht. Die Werkgröße ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil es wirtschaftlich ist, aus möglichst umfangreichen Zentralen möglichst weite Gebiete mit Strom zu versorgen und die Aufsaugung der kleineren Werke durch die großen, von denen sie dann entweder ganz stillgelegt oder zu bloßen Abgabestellen herabgedrückt werden, der Entwicklung der Elektrizitätsversorgung die Richtlinie gibt. In dieser Tabelle erscheinen nun gerade die kleinen Werke bis zu 500 KW.-Leistung in Gruppe A und in Gruppe C in reicher Zahl als öffentlicher oder unabhängiger privater Besitz (im ganzen 1143 Werke), woraus ersichtlich wird, daß insbesondere bei ihnen der Wunsch sich entwickeln muß, Anschluß an größere Werke zu finden. Die großen Konzerne

Tabelle II.

Verteilung des Einflusses auf die stromerzeugenden öffentlichen Elektrizitätswerke in Deutschland am 1. April 1913, nach der Größe der Werke.

Elektrizitätswerke mit eigner Stromerzeugung und einer Gesamtleistung		Gruppe A		Gruppe B bestimmender Einfluß der		geringerer Konzerne		Gruppe C		Summe der Gruppen	
		Zahl der Werke	Gesamt-Anschlußwert KW	Zahl der Werke	Gesamt-Anschlußwert KW	Zahl der Werke	Gesamt-Anschlußwert KW	Zahl der Werke	Gesamt-Anschlußwert KW	Zahl der Werke	Gesamt-Anschlußwert KW
I	unbekannt	11	4 412	1	12 000	1	15 000	20	1 100	33	35 512
		124	?	4	?	—	—	316	?	444	?
II	von 1 bis	133	18 122	10	1 599	2	958	332	27 253	477	43 932
	100 KW	7	?	—	—	—	—	155	?	162	?
III	von 101 bis	295	127 600	61	35 095	2	947	170	84 741	528	248 383
	500 KW	9	?	2	—	—	—	42	?	53	?
IV	von 501 bis	71	100 943	25	43 584	8	—	25	38 752	121	183 279
	1000 KW	2	?	1	—	—	—	8	?	11	?
V	von 1001 bis	66	291 269	40	193 356	4	33 743	24	105 284	138	623 652
	5000 KW	1	?	—	—	—	—	1	?	2	?
VI	von 5001 bis	26	280 102	13	176 297	5	66 315	3	63 140	46	585 584
	10 000 KW	1	?	—	—	—	—	—	—	1	?
VII	über 10 000 KW	23	667 327	16	812 218	—	324 361	4	81 064	48	1 884 970
		2	?	—	—	—	—	—	—	2	?
VIII	Zweigbetriebe	—	—	—	—	—	—	638	222 671	638	222 671
		—	—	—	—	—	—	233	?	233	?
	Summe	625	1 489 775	166	1 274 149	22	441 324	1216	624 005	2029	3 829 253
		146	?	7	?	—	—	755	?	908	?

kommen diesem Bestreben offenbar planmäßig entgegen, denn während ihnen nur verhältnismäßig wenige kleinere Werke (77) gehören, legen sie den Hauptnachdruck auf Werke von 500—5000 KW.-Leistungsfähigkeit, von denen sie 78 besitzen, und betreiben 13 + 16 = 29 Werke mit noch höherer Leistungsfähigkeit. Die Zahl der von den Konzernen unabhängigen großen steht zu der der unabhängigen kleinen Werke keineswegs in diesem Verhältnis. Es gab 228 unabhängige Werke mit 500—5000 KW. und nur 29 mit höherer Leistungsfähigkeit. Es ergibt sich also aus der Beziehung zwischen Werkgröße und Entwicklungsrichtung der Elektrizitätsversorgung, daß eine große Anzahl kleinerer Werke im Laufe der Zeit genötigt sein wird, sich überall da, wo ein großes unabhängiges Werk nicht vorhanden ist, einem großen Konzernwerke anzugliedern und damit aus der Reihe der für den freien Wettbewerb zugänglichen Werke auszuscheiden.

Daß diese Entwicklung inzwischen tatsächlich fortgeschritten ist, dafür hat die Vereinigung elektrotechnischer Spezialfabriken zwar keinen exakten, wohl aber einen annähernden Beweis erbracht durch ihre Untersuchung über die Zahl und den Anschlußwert der Elektrizitätswerke, die vom 1. April 1911 bis zum 1. April 1913 aus öffentlichem oder privatem Besitz unter die Kontrolle der großen Konzerne gekommen sind, und durch die Feststellung der gleichen Zahlen für die aus dem Konzernbereich in öffentlichen oder privaten Besitz übergegangenen Werke. Vollständige Angaben waren nicht zu erlangen, in die Untersuchung einbezogen wurden nur die Werke, bei denen der zu untersuchende Vorgang einwandfrei feststand, die Ergebniszahlen dürften also hinter der Wirklichkeit zurückbleiben. Mit Sicherheit ergab sich, daß in den zwei Jahren, auf die die Untersuchung sich erstreckte, 39 Werke in das Einflußgebiet der Konzerne übergingen, davon 31 mit 52561 KW. Gesamtanschlußwert. Außerdem kamen 13 Werke in Besitz oder Pacht von Unternehmungen, an denen die Konzerne beteiligt sind, davon 10 mit 12587 KW. Gesamtanschlußwert. In Gemeinde- und Privatbesitz gelangten aus dem Konzernbereich während derselben Zeit nur 9 Werke mit 6588 KW. und aus Besitz oder Pacht von Unternehmungen, an denen die Konzerne beteiligt sind, gingen nur 2 Werke mit 1394 KW. an Gemeinden oder unabhängige Private über. Die Untersuchung ergänzt die Statistik dadurch, daß sie die Unternehmungen, die in der Zeit vom 1. April 1910 bis 1. April 1913 von den Konzernen gegründet oder von ihnen abhängig wurden und ebenso die schwebenden Entwürfe der Konzerne mit möglichster Genauigkeit im einzelnen aufzählt. Aus dieser Aufzählung ergibt sich ein höchst charakteristisches elektrizitätsgeographisches Bild, das hier kurz skizziert werden mag. Danach beherrschen die beiden großen Elektrizitätskonzerne

Anfang 1913 im Königreich Preußen die Regierungsbezirke Oppeln und Breslau, den weitaus größten Teil der Provinz Brandenburg und die Regierungsbezirke Schleswig, Stade und Osnabrück, teilweise auch Hannover und Lüneburg, Erfurt und Cassel, Wiesbaden, Coblenz und Trier, sie kontrollierten das Großherzogtum Oldenburg und Teile des Herzogtums Braunschweig, sie verfügten im Königreich Sachsen über die Elektrizitätsversorgung der Amtshauptmannschaften Zittau, Löbau, Pirna, Glaucha, Zwickau, Annaburg, Marienberg, Schwarzenberg, Auerbach, Ölsnitz, Borna, Grimma und Rochlitz, in Thüringen sind das Großherzogtum Gotha, Teile des Großherzogtums Sachsen und des Herzogtums Sachsen-Meiningen ihr Gebiet, vom Königreich Bayern gehören ihnen die Kreise Mittelfranken, Oberfanken, Oberbayern, Schwaben und Neuburg und die ganze Pfalz, im Königreich Württemberg versehen sie den Neckar-Kreis und einen Teil des Schwarzwaldes mit Strom, im Großherzogtum Baden haben sie die Hand auf die Kreise Baden, Mannheim und Heidelberg und den größten Teil der Kreise Villingen, Waldshut und Freiburg gelegt, im Großherzogtum Hessen bildet die Provinz Rheinhessen und der größte Teil der Provinz Starkenberg ihren Besitz, und schließlich liefern sie im Reichslande dem Bezirk Unterelsaß und dem größten Teil des Bezirks Oberelsaß den elektrischen Strom.

Bei dieser Sachlage ist es natürlich, daß die Wettbewerber der beiden großen Elektrizitätskonzerne, die Fabrikationsgesellschaften oder Fabrikanten elektrotechnischer Spezialartikel und die selbständigen Installateure, bemüht sind, den großen Wettbewerbern die erlangten Ausschließlichkeitsrechte wieder streitig zu machen, zu verhindern, daß sie neue Ausschließlichkeitsrechte erwerben können, und zu erreichen, daß die gesamte deutsche Elektrizitätsversorgung dem freien Wettbewerbe aller für sie in Betracht kommenden wirtschaftlichen Kräfte zugänglich wird. Da die Schaffung dieser Möglichkeit als eine Aufgabe der Volkswirtschaftspolitik von der heutigen Staatswissenschaft und Staatspraxis anerkannt wird, handelt es sich bei diesem Kampf nicht bloß um eine private Angelegenheit, sondern um einen Gegenstand des öffentlichen Interesses, und in der Tat haben die Organe der deutschen Öffentlichkeit, die Regierungen, Verwaltungen und Parlamente, dem Rechnung getragen und wiederholt in den Kampf eingegriffen.

Die Maßnahmen, die die Organe der Öffentlichkeit in Sachen der Elektrizitätsversorgung empfehlen oder betätigen, sind dreierlei Art. Zu einem Teile stehen die öffentlichen Körperschaften auf dem Standpunkte, die Elektrizitätsversorgung auch in Zukunft der privaten Initiative zu überlassen, und erblicken ihre eigene Aufgabe nur darin, durch regulative und reglementierende Bestimmungen dafür Vorsorge zu treffen,

daß die Sache des Allgemeinwohls dabei trotzdem gewahrt bleibt. Andere öffentliche Körperschaften wünschen, daß die Elektrizitätsversorgung mehr und mehr der privaten Initiative entzogen werde, und erklären sie für eine öffentliche Angelegenheit. Wieder andere endlich streben nach einer Ausgleichung und Versöhnung der in der Frage der Elektrizitätsversorgung sich kreuzenden öffentlichen und privaten Interessen, die sie dadurch zu erreichen suchen, daß sie die Aufgabe der Erzeugung und Verteilung elektrischer Arbeit weder von rein öffentlichen noch von rein privaten, sondern von gemeinschaftlichen Unternehmungen öffentlichen und privaten Kapitals gelöst zu sehen wünschen. Im folgenden soll nun zuerst das Wesen dieser gemeinschaftlichen Unternehmungen, der sogenannten gemischten wirtschaftlichen Unternehmungen, gekennzeichnet und sodann dargelegt werden, welche regulativen bzw. welche Maßnahmen rein öffentlicher Art in den einzelnen deutschen Bundesstaaten in der Angelegenheit ihrer Elektrizitätsversorgung bisher getroffen worden sind.

Die gemischte wirtschaftliche Unternehmung

Zwischen den Elektrizitätswerken, deren Besitzer, Pächter oder Betriebsführer die großen Elektrizitätskonzerne sind, und denjenigen, die von den öffentlichen Verbänden oder unabhängigen Privatunternehmungen als Eigentümern betrieben werden, nehmen die in der Form von sogenannten gemischten wirtschaftlichen Unternehmungen bestehenden Elektrizitätswerke eine Sonderstellung ein. Darunter sind solche Unternehmungen zu verstehen, deren Gründungs- und Betriebskapital teils von Privatunternehmern, teils von öffentlich-rechtlichen Körperschaften hergegeben ist, an deren Eigentum also diese beiden Arten von Besitzern beteiligt sind und deren Verwaltung von ihnen beiden gemeinsam ausgeübt wird. Nicht unter den Begriff dagegen fallen solche Betriebe, an denen öffentliche Verbände zwar mit Kapital beteiligt sind, aber nur dieselben Rechte ausüben, wie jeder andere Aktionär, und ferner solche, an deren Leitung eine öffentliche Körperschaft zwar auf Grund ihrer allgemeinen gesetzlichen Aufsichtsrechte oder besonderer Vereinbarungen beteiligt ist, zu deren Betriebskapital sie jedoch nicht beigesteuert hat. Derartige Verwaltungsrechte ohne Kapitalbeteiligung kann ein öffentlicher Verband z. B. durch Verleihung des ihm zustehenden Wegebenutzungsrechts an Private, durch Überlassung von Grundstücken ohne baren Gegenwert oder unter dem tatsächlichen Kaufpreise, durch Gewährung eines festverzinslichen oder unverzinslichen Darlehens oder durch Übernahme gewisser Risiken, so durch Haftung für Anleihen und durch Dividendengarantien erwerben.

Die Erörterung über die hier in Frage stehende Unternehmungsart wurde durch einen viel beachteten Aufsatz des Dezernenten für Kommunalangelegenheiten im preußischen Ministerium des Innern, Ministerialdirektor Dr. Freund, eingeleitet, der am 15. September 1911 in der „Deutschen Juristen-Zeitung" unter der Überschrift „Die gemischte wirtschaftliche Unternehmung, eine neue Gesellschaftsform" erschien. Freund wünscht in diesem Aufsatze die rechtliche Festlegung der von

ihm besprochenen Unternehmungsart durch besondere gesetzliche Bestimmungen, deren Grundzüge im folgenden gekennzeichnet seien:

Sobald an der Gründung einer Aktiengesellschaft oder der Errichtung einer Gesellschaft m. b. H. oder einer eingetragenen Genossenschaft eine öffentliche Körperschaft beteiligt ist, greifen auf ihren Antrag nachstehende besondere Bestimmungen Platz: Sie hat ohne die Voraussetzung einer Wahl einen Sitz im Aufsichtsrat der AG. zu beanspruchen, bzw. sie kann im Falle der Errichtung einer G. m. b. H. zu diesem Zweck die Bestellung eines Aufsichtsrats verlangen. Im Gesellschaftsvertrage wird ihr ein Vetorecht gegen die Beschlüsse jedes Organs der Gesellschaft eingeräumt. Über den Widerspruch hat ein paritätisch zusammengesetztes Schiedsgericht zu entscheiden. An die Stelle des Widerspruchsrechts kann eine Genehmigungsbefugnis für bestimmte Beschlußgegenstände treten. Als Gegenleistung hat der öffentliche Verband der Gesellschaft im Bedarfsfalle Kredite zu den für ihre Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen zu gewähren, ihr unter bestimmten Umständen die Dienste seiner Beamtenschaft unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, auch weitere besonders ausbedingte Leistungen zu verrichten, etwa Grundstücke zum Selbstkostenpreise herzugeben oder das Straßenbenutzungsrecht zu gewähren. Jede Statutenänderung bedarf der Zustimmung des öffentlichen Verbandes. Gesellschaften oder Genossenschaften dieser Art führen neben der Firma den Zusatz: „Gemischte wirtschaftliche Unternehmung."

Freund glaubt, daß die rechtlich in dieser Weise ausgestaltete Unternehmungsform nicht bloß für Gemeinden und Gemeindeverbände, sondern auch für Staatsbetriebe eine große wirtschaftspolitische Bedeutung erlangen werde (vgl. die „Woche" vom 20. und 27. Juli 1912). Er erblickt die Nachteile reiner Regiebetriebe öffentlicher Körperschaften in der Vermehrung der Beamtenzahl, in der Entscheidung über die Materialbeschaffung durch oft ungeeignete Verwaltungsorgane, in der Beeinflussung des Unternehmens durch örtliche Interessentengruppen und in der Schwerfälligkeit des Beamtenapparates bei der Fassung schneller oder gewagter spekulativer Beschlüsse, wie ein kaufmännisch betriebenes Unternehmen sie erfordert. Daß für das Zusammenarbeiten von privatem und öffentlichem Kapital besondere Rechtsformen geschaffen werden müssen, erscheint ihm besonders deshalb notwendig, weil, wenn die öffentlichen Körperschaften über die Kapitalsmehrheit verfügten, dem Privatkapital der Anreiz zur Beteiligung fehlen werde, und wenn das Privatkapital in der Mehrheit sei, den öffentlichen Verbänden die Möglichkeit genommen sei, den von ihnen vertretenen Interessen der Allgemeinheit Geltung zu verschaffen.

Aus den Freundschen Ausführungen ist zunächst zu entnehmen,

daß er, ein so überzeugter Befürworter der gemischten wirtschaftlichen Unternehmung er ist, sie jedenfalls in der Form, wie sie zur Zeit besteht, nicht als dem öffentlichen Wohle entsprechend ansieht und daher, um einen gerechten Ausgleich zwischen den an ihr beteiligten Interessen zu schaffen, eine Änderung des geltenden Aktienrechtes für notwendig hält. Und in der Tat stehen gerade dem Hauptmittel der Einflußnahme öffentlich-rechtlicher Körperschaften auf Verwaltung und Betrieb der gemischten wirtschaftlichen Unternehmungen, nämlich der Abordnung ihnen nahe stehender Persönlichkeiten in den Aufsichtsrat, erhebliche juristische Bedenken entgegen. Justizrat Dr. Johannes Junck, Rechtsanwalt beim Reichsgericht, hat in einem der Vereinigung elektrotechnischer Spezialfabriken zu Berlin erstatteten Gutachten nachgewiesen, daß eine Vereinbarung über eine bestimmte Besetzung der Aufsichtsratsstellen, vor allem über sogenannte Delegationen in den Aufsichtsrat, nach dem geltenden Aktienrecht einen rechtlichen Bestand überhaupt nicht hat. In Rechtsprechung und Literatur wird gleichmäßig dahin geurteilt, daß es unzulässig ist, in den Gesellschaftsvertrag (die Satzung der Aktiengesellschaft) derartige Bestimmungen aufzunehmen. Die Registerbehörde müßte derartige Satzungsbestimmungen zurückweisen (Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts, Bd. 32 A, Seite 136. — Entscheidungen des Reichsgerichts, Bd. 83, Seite 377). In der Entscheidung des Reichsgerichts ist besonders betont, daß die Satzung keine Abordnung von Außenstehenden in den Aufsichtsrat verfügen dürfe, sei in § 243, Abs. 1 des Handelsgesetzbuches wortdeutlich vorgeschrieben.

Für die Wahl des gesamten Aufsichtsrats besteht die zwingende gesetzliche Bestimmung, daß er von der Generalversammlung in voller Freiheit der Entschließung gewählt werden müsse. Wenn also in der Satzung von vornherein bestimmt wird, Mitglieder des Aufsichtsrats sollten der Bürgermeister der oder jener Stadt und so und so viele Mitglieder ihres Magistrats sein, so ist diese Vorschrift nach dem Gesetz schlechthin unzulässig.

Es darf gewiß nicht bestritten werden, daß Verabredungen über Delegationen in den Aufsichtsrat im Verkehr tatsächlich eine Rolle spielen und es keineswegs gegen die guten Sitten verstößt, vor der Wahl Versprechungen abzugeben und diese später zu halten. Aber für den Streitfall — und dieser allein kommt in der juristischen Praxis in Betracht — ist entscheidend, daß eine Verpflichtung im Sinne des Gesetzes, solche Verabredungen inne zu halten, nicht besteht. Im Streitfalle muß also die Frage, ob die Zusage einer bestimmten Besetzung des Aufsichtsrats Rechtssicherheit gewähre, verneint werden.

Bei Delegationen in den Aufsichtsrat und Aufträgen Dritter für sie

ist ferner zu bedenken, daß der Aufsichtsrat Organ der Aktiengesellschaft ist und nur in ihrem Interesse tätig sein darf. Bei Interessengegensätzen zwischen der Aktiengesellschaft und den Auftraggebern einer Gruppe ihres Aufsichtsrats hätten diese also pflichtmäßig die Interessen der Gesellschaft und nicht die der betreffenden Gruppe, auch nicht, wenn diese eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist, wahrzunehmen. Sie würden sich zivilrechtlich der Gesellschaft und auch deren Gläubigern gegenüber haftbar machen und unter Umständen sogar strafrechtlich belangt werden können, wenn sie anders handelten. Die Strafandrohung in § 312 des Handelsgesetzbuches, die allerdings ein absichtliches Handeln zum Nachteile der Gesellschaft voraussetzt, könnte auf sie Anwendung finden.

Daß solche Interessentengegensätze möglich sind, dafür gibt Junck als Beispiel an, daß eine Stadtgemeinde ein Interesse daran haben kann, Erweiterungen des Kanalnetzes zur Erschließung neuer Stadtteile vornehmen zu lassen, während die Gesellschaft infolge unrentabler Kapitalanlage dadurch geschädigt würde, und daß eine Stadtgemeinde wünschen kann, durch niedrige Tarife die Industrie an sich zu ziehen, wobei sie ihre Entschädigung in der erhöhten Steuerkraft der Bevölkerung findet, während der Gesellschaft an derartigen Tarifen nichts zu liegen braucht. Ebenso kann ein Interessengegensatz beim Ablauf der Konzessionsdauer eintreten, wo die Stadtgemeinde ein Interesse daran hat, die Konzession unter für sie günstigen Bedingungen zu verlängern oder das Werk selber zu übernehmen, während die Interessen der Gesellschaft beiden Möglichkeiten gegenüber sehr klar das Gegenteil fordern.

Es dürfte also vom juristischen Standpunkte aus kein Zweifel bestehen, daß die Abordnung von Vertretern öffentlich-rechtlicher Körperschaften in den Aufsichtsrat kein hinreichendes Mittel zur Wahrung der öffentlichen Interessen ist.

Das Freundsche Bedenken, daß das Privatkapital es ablehnen werde, in ein Unternehmen hineinzugehen, in dem es sich in der Minderheit befindet, wird durch die Tatsachen widerlegt. So besitzt z. B. von dem Aktienkapital des Großkraftwerkes Franken AG. Nürnberg die Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vorm. Schuckert u. Co. 19%, während auf öffentliche Körperschaften 74% entfallen, die AEG. besitzt vom Aktienkapital der Elektrizitäts- und Gasvertriebsgesellschaft Saarbrücken 31%, die daran beteiligten Gemeinden haben 64% in Händen; vom Elektrizitätswerk Unterelbe AG. Altona besitzt die Stadt 3,5 Mill. M., die AEG. 3 Mill. M. Aktienkapital. Und auch da, wo der Unterschied zwischen den beiden Arten der beteiligten Kapitalien nicht so groß ist, wie in den genannten Fällen, ergibt sich allgemein, daß die größere

Kapitalbeteiligung der anderen Seite für die großen Konzerne niemals ein Grund ist, sich von den gemeinsamen Unternehmungen fernzuhalten.

Diese Tatsache läßt sich an den eingehenden Untersuchungen nachprüfen, die Professor Dr. Richard Passow von der Kgl. Technischen Hochschule in Aachen etwa anderthalb Jahre nach dem Erscheinen der Freundschen Vorschläge in seinem Werke „Die gemischt privaten und öffentlichen Unternehmungen auf dem Gebiete der Elektrizitäts- und Gasversorgung und des Straßenbahnwesens" (Jena 1912) veröffentlicht hat. Darin werden einschließlich der größten deutschen gemischten wirtschaftlichen Unternehmung, nämlich der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk-AG. in Essen, im ganzen 21 Elektritizätswerke, die in dieser Gesellschaftsform betrieben werden, nach ihrer Entwicklung, ihrem Geschäftsumfang und den zwischen den Gesellschaften bestehenden Verträgen dargestellt. Für die Kapitalsverhältnisse ergibt sich folgendes Bild. Es sind beteiligt an der

	öffentliches Kapital M.	privates Kapital M.
1. Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätsw. AG.	13 000 000	25 000 000
2. Elektrizitätswerk Westfalen AG. Bochum .	ca. 1 000 000	ca. 3 000 000
3. Kommunales Elektrizitätswerk Mark AG., Hagen i. W.	4 140 000	660 000
4. Westfälisches Verbandselektrizitätswerk AG. Kruckel	2 450 000	900 000
5. Oberrheinische Eisenbahngesellschaft AG. in Mannheim	4 080 000	3 920 000
6. Hessische Eisenbahn AG. in Darmstadt . .	2 040 000	1 960 000
7. Elektrizitätswerk Rheinhessen AG. in Worms	1 500 000	1 500 000
8. Elektrizitätswerk AG. Straßburg i. E. . . .	5 878 000	5 872 000
9. Oberrheinische Kraftwerke AG. in Mülhausen i. E.	8 000 000	12 000 000
10. Großkraftwerk Franken AG. in Nürnberg .	2 960 000	1 040 000
11. Niederrheinische Licht- und Kraftwerke AG. in Rheydt	4 000 000	4 000 000
12. Elektrizitätswerk Reutlingen AG. in Reutlingen	1 000 000	1 000 000
13. Elbtalzentrale AG. in Pirna	729 000	1 771 000
14. Elektrizitätswerk Unterelbe AG. in Altona .	3 500 000	3 000 000
15. Elektrizitäts- und Gasvertriebsgesellschaft AG. in Saarbrücken	660 000	340 000
16. Überlandzentrale Südharz AG. in Bleicherode	50 000	1 950 000
17. Überlandzentrale im Auricher Wiesmoor . .	?	?
18. Leitzachwerke AG. in München	3 060 000	2 940 000

	öffentliches Kapital M.	privates Kapital M.
19. Elektrizitätswerk Beihingen-Pleidelsheim AG. in Beihingen	300 000	2 200 000
20. Stolberger Licht- und Kraftwerke G. m. b. H. in Stolberg (Rhld.)	50 000	50 000
21. Pfalzwerke AG. in Ludwigshafen	6 500 000	2 000 000

Aus dieser Übersicht ist zu erkennen, daß sich in 10 von 21 gemischten wirtschaftlichen Elektrizitätsunternehmungen das öffentliche Kapital eine Majorität von mindetsens 51% gewahrt hat, daß es an 6 Unternehmungen in gleicher Höhe wie das private Kapital beteiligt ist und nur in 6 Fällen sich in der Minderheit befindet. Minderheitsbesitz am Aktienkapital ist also für die großen Konzerne kein Grund, sich an gemischten wirtschaftlichen Unternehmungen nicht zu beteiligen. Außerdem muß gerade bei der umfangreichsten der zur Prüfung herangezogenen Unternehmungen, dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk, besonders beachtet werden, daß dort, wo das Privatkapital sich in überlegener Mehrheit befindet, die großen Konzerne nur mit ganz geringen Quoten beteiligt sind. Die Privatgesellschafter des Werkes sind insbesondere Hugo Stinnes, August Thyssen, die Erben des Essener Großindustriellen Carl Funke, die Gelsenkirchener Bergwerke AG. und die Gewerkschaft Rheinpreußen in Homburg (Rhein), während Konzerngesellschaften, nämlich die Gesellschaft für elektrische Unternehmungen in Berlin, und die elektrische Licht- und Kraftanlagen-AG. in Berlin nur mit 2685000 M. bzw. 868000 M. am Aktienkapital beteiligt sind. Auch sonst sind die Grundlagen des Werkes vollkommen eigenartig, und es darf daher zur allgemeinen Beurteilung der Frage, ob bei Elektrizitätswerken die öffentliche oder die gemischte wirtschaftliche Verwaltung den Interessen der Allgemeinheit am meisten entspricht, nur mit Einschränkung herangezogen werden. Im ganzen Reiche liegen die wirtschaftlich geographischen Bedingungen, unter denen das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk arbeitet, nur ein einziges Mal vor. Nur in diesem einen Falle nämlich kann die Verkokung der Steinkohle unmittelbar auf der Kohlenzeche geschehen, und so war es das wirtschaftlich Gegebene, wenn die großen Gemeinden und Gemeindeverbände des rheinisch-westfälischen Industriebezirks im Verein mit den großen Kohlenzechen die nicht geringe Zahl kleiner alter Gasfabriken und unrentabler kleiner Elektrizitätswerke, die vor der Gründung des Werkes bestand, aufsaugten, und die

gesamte Fernversorgung ihres Gebietes mit Elektrizität und Gas durch ein gemeinsam gegründetes und betriebenes Kraftwerk, das in nächster Nähe der lebenspendenden Kohlengruben belegen war, bewerkstelligen ließen.

Von diesem einen Werke und den in seinem Konzern betriebenen Unternehmungen abgesehen, sind die Privatgesellschafter der gemischten wirtschaftlichen Betriebe beinahe immer die großen Elektrizitätskonzerne oder ihre Tochtergesellschaften. So ist das Elektrizitätswerk Westfalen eine Gründung der AEG. und der ihr nahestehenden Banken, und in diesem Falle haben die öffentlichen Körperschaften die gemeinsame Geschäftsführung mit dem großen Konzern als so wenig den allgemeinen Interessen entsprechend empfunden, daß sie sich nach langen Kämpfen von ihrem Einfluß frei gemacht haben und das Werk seit 1908 auf rein gemeindlicher Grundlage betreiben. Zu den Privatgesellschaftern des Elektrizitätswerkes Mark gehört die Akkumulatorenfabrik-AG., die das gesamte Projekt des großen Hagener Werkes mit Unterstützung der AEG. ausgearbeitet hat und bekanntlich in sehr nahen Beziehungen zu den großen Konzernen steht. Das Elektrizitätswerk Reutlingen, die Elbzentrale, das Elektrizitätswerk Unterelbe, das Elektrizitätswerk Straßburg i. E. und die Elektrizitäts- und Gasvertriebsgesellschaft in Saarbrücken sind gleichfalls AEG.-Gründungen. Die Oberrheinische Eisenbahngesellschaft, das Elektrizitätswerk Rheinhessen, die Oberrheinischen Kraftwerke, das Großkraftwerk Franken, die Überlandzentrale Südharz, die Überlandzentrale im Auricher Wiesmoor und die Pfalzwerke stehen unter dem Einfluß der Siemens Schuckert-Gruppe. Zu trennen von diesen Unternehmungen mit Konzernbeteiligung an Kapital und Verwaltung sind diejenigen, deren Privatgesellschafter nicht der Elektrizitätsindustrie angehören. Hierhin entfallen die Hessische Eisenbahngesellschaft, an der als Privatgesellschafter die Süddeutsche Eisenbahngesellschaft mit 49% des Kapitals beteiligt ist, die Niederrheinischen Licht- und Kraftwerke, die aus der Vereinigung des kommunalen Elektrizitätswerkes der Stadt Rheydt mit dem in Rheydt belegenen Gaswerk der Deutschen Continental-Gas-Gesellschaft (Dessau) hervorgegangen sind, und die nach diesem Vorbild gegründeten Stolberger Licht- und Kraftwerke, deren Privatgesellschafter die Thüringer Gasgesellschaft-AG. in Leipzig ist. In Rheydt ebenso wie in Stolberg handelte es sich darum, einem ungesunden Wettbewerb von Gas und Elektrizität ein Ende zu machen. Dadurch, daß beide Energieträger sich zu einer gemischten wirtschaftlichen Unternehmung zusammenschlossen, wurde die Verteilung der Energiearten von Reklame und Akquisitionstätigkeit, die nur auf privatwirtschaftlichen Gewinn ausgehen, unabhängig, und konnte von

nun an nach rein technischen und wirtschaftlichen Grundsätzen geschehen.

Die Gründe, aus denen die großen Elektrizitätskonzerne sich an gemischten Unternehmungen beteiligen, auch wenn sie nicht die Mehrheit des Aktienkapitals erhalten, sind anderer Art als die der Privatgesellschafter des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes oder derjenigen der zuletzt genannten Licht- und Kraftwerke. Sie liegen darin, daß die Konzerne in einer solchen Unternehmung einen zahlungskräftigen, aufnahmefähigen Abnehmer für ihre Fabrikate erhalten und in dem Versorgungsgebiet der Unternehmung einen vorherrschenden Einfluß vor anderen Elektrizitätsfirmen gewinnen. So hat sich z. B. die Schuckertgesellschaft beim Großkraftwerk Franken, an dem sie, wie erwähnt, nur mit 19% des Kapitals beteiligt ist, auf unbestimmte Zeit zum technischen Berater des Unternehmens bestellen lassen. Die statutarische Bestimmung darüber lautet: „Für die Geschäftsführung, die nach kaufmännischen Grundsätzen, im übrigen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der jeweils vom Aufsichtsrat aufgestellten Geschäftsordnung zu erfolgen hat, wird der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vormals Schuckert u. Co. das Amt einer beratenden Ingenieurfirma übertragen, mit der Verpflichtung monatlicher Einsichtnahme und Prüfung der Geschäftsführung und regelmäßiger Berichterstattung hierüber an den Aufsichtsrat." Die Gesellschaft ist nicht nur Mitunternehmerin, sondern auch Großabnehmerin des Kraftwerkes, das außer ihr nur noch den Städten Nürnberg und Fürth und der Fränkischen Überlandzentrale Kraft liefert, sie hat sich vertraglich das Recht ausbedungen, die Stelle des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu besetzen, und von den zehn Aufsichtsratsmitgliedern sind drei Vertreter der Gesellschaft.

Von der Elektrizitäts- und Gasvertriebsgesellschaft Saarbrücken, an der sie nur mit 31% des Kapitals beteiligt ist, ist die AEG. für 30 Jahre als technischer Berater bestellt. Nach Zeitungsnachrichten, die unwidersprochen blieben, ist in den Verträgen u. a. bestimmt:

„Die AEG. ..... verpflichtet sich insbesondere, bei der technischen Einrichtung und bei der Verwaltung der Vertriebsgesellschaft beratend mitzuwirken, sowie den Betrieb und die Wirtschaftsführung der Vertriebsgesellschaft laufend zu kontrollieren. Zu diesem Zwecke kann die AEG. dem Vorstand der Vertriebsgesellschaft Weisungen erteilen, unter Wahrung aller Rechte des Aufsichtsrats der Vertriebsgesellschaft." Für diese beratende und beaufsichtigende Tätigkeit erhält die AEG. eine besondere Entschädigung aus dem Reingewinn, falls er 5% übersteigt. Jede außergewöhnliche Tätigkeit wird der AEG. nach besonderer Vereinbarung vergütet. Die AEG. hat auf 10 Jahre den Anspruch auf alle

Lieferungen für das Stromversorgungsnetz. Der AEG. ist ferner das Recht eingeräumt, einen der beiden Direktoren zu bestellen, den anderen ernennt die Stadt Saarbrücken. Aus diesen vertraglichen Bestimmungen ergibt sich zwingend, daß die AEG. trotz Übernahme eines ganz geringen Kapitalrisikos jeden ihr nicht genehmen Wettbewerb in der Lieferung und Installation vor doppelt und dreifach verriegelte Türen stellt.

Beim Großkraftwerk Franken hat sich Schuckert, beim Elektrizitätswerk Unterelbe die AEG. ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der Bestellung des Vorstandes vorbehalten. Die Gemeindeverwaltungen dürfen die vorgeschlagenen Personen nur ablehnen, wenn triftige Gründe dafür vorliegen. In einem Nebenvertrag des Elektrizitätswerkes Unterelbe heißt es weiter, daß die AEG. auch das Vorschlagsrecht für die sonstigen vom Aufsichtsrat zu besetzenden Beamtenstellen hat (d. s. die Prokuristen und die Handlungsbevollmächtigten sowie alle Beamten und Angestellten mit mehr als 3000 M. Gehalt jährlich oder mit einer längeren als einer dreimonatlichen Kündigungsfrist). Bei der Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft bestimmt § 7 des Vorgründungsvertrages, daß ein Direktor der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft und der Direktor der Rheinischen Schuckert-Gesellschaft auf 10 Jahre zu Vorstandmitgliedern bestellt werden sollen. Beim Elektrizitätswerk Rheinhessen wurde der Direktor der Rheinischen Schuckertgesellschaft gleichzeitig zum alleinigen Direktor auch dieses Unternehmens bestellt.

Ganz besonders kennzeichnend sind die Verträge, die die Stadt Reutlingen betr. das Elektrizitätswerk Reutlingen G. m. b. H. mit der AEG. abgeschlossen hat. Obwohl beide Vertragsteilnehmer zu gleichen Teilen am Kapital beteiligt sind, sind der AEG. so weitgehende Rechte eingeräumt, daß in diesem Falle, was Bau, Betrieb und Verwaltung des Werkes anlangt, kaum ein Unterschied mehr zwischen gemischter wirtschaftlicher Unternehmung und Privatbesitz der Großfirma besteht. Die betr. Vertragsbestimmung lautet:

„Damit dem Elektrizitätswerk Reutlingen die Erfahrungen und Organisationen der AEG. für Verwaltung und Betrieb elektrischer Zentralen zugute kommen, übernimmt die AEG. die Oberaufsicht über den Gesamtbetrieb des Elektrizitätswerkes in folgender Weise:

Sie stellt dem Elektrizitätswerk einen geeigneten Betriebsleiter zur Verfügung, welcher eventuell allein oder in Gemeinschaft mit einem von dem Elektrizitätswerk zu bestimmenden Kaufmann als Geschäftsführer der G. m. b. H. tätig sein soll. Sie wird eine regelmäßige Kontrolle der gesamten Geschäftsführung ausführen in der Art, wie dies bei den von ihr und ihren Tochtergesellschaften bereits jetzt beaufsichtigten oder geleiteten Betrieben der Fall ist. Ebenso wird sie die Vorteile des Ein-

kaufs an Betriebsmaterialien in großem Umfange, insbesondere von Kohlen, auch dem Elektrizitätswerk zuwenden.

Die Anstellung und Entlassung des technischen Personals erfolgt durch das Elektrizitätswerk im Einverständnis und nach den Anweisungen der AEG.

Falls die auf Grund des vereinbarten, diesem Vertrag beigefügten Tarifs sich ergebenden Einnahmen nach Abzug der gesamten Betriebsausgaben, der statutenmäßigen Abschreibungen, Verzinsung der Obligationen und Tantieme eine Verzinsung von mehr als 5% des Stammkapitals ergeben, so erhält nach Ausschüttung einer 5%igen Dividende die AEG. als Entschädigung für die ihr durch die Beaufsichtigung des Betriebes entstehenden Mühewaltungen 1% des Anlagekapitals."

Der Bau des Werkes einschließlich der Leitungen wurde der AEG. übertragen und ihr das Recht zugestanden, innerhalb von zehn Jahren nach der Betriebseröffnung alle Neumaterialien zu liefern. Außerdem wurde nach Übertragung der Rechte und Pflichten der AEG., soweit sie sich auf die Betriebsführung beziehen, an eine der zu ihrem Konzern gehörigen Trustgesellschaften, die Bank für elektrische Unternehmungen, mit der dieser Bank gehörigen AG. Neckarswerke in Eßlingen vom Elektrizitätswerk Reutlingen ein bis Oktober 1927 laufender Vertrag betr. Strombezug abgeschlossen.

Neben das Bestreben des Großkonzerns, in seiner Eigenschaft als Privatgesellschafter von gemischten wirtschaftlichen Unternehmungen Einfluß zu gewinnen auf die Bestellung des Aufsichtsrats und des Vorstandes oder sich Aufsichts- und Kontrollrechte zusichern zu lassen, die er dann als beratende Ingenieurfirma ausübt oder, wie zum Beispiel in Reutlingen, ausführt, „in der Art, wie dies bei den von ihm und seinen Tochtergesellschaften bereits geleiteten oder beaufsichtigten Betrieben der Fall ist," tritt stets auch ein Anspruch, daß ihm die Lieferung der für das Unternehmen erforderlichen Apparate, Leitungen, Kohlen usw. vertraglich eingeräumt wird. Wo nicht elektrotechnische Fabrikationsfirmen die Privatgesellschafter sind, bestehen derartige Vereinbarungen nur selten. Bei dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk z. B. werden die Lieferungsverträge von Fall zu Fall frei von der Verwaltung abgeschlossen. Die großen Konzerne dagegen haben sich in allen Fällen ihrer Beteiligung, ganz gleich, in welcher Kapitalhöhe, die gesamte Ausführung der ersten Anlage gesichert und ferner vertraglich festgelegt, daß ihnen auch alle weiteren Materiallieferungen während eines längeren Zeitraumes, meist 10 Jahren, in Auftrag gegeben werden. So heißt es z. B. in einem Nebenvertrag des Kommunalen Elektrizitätswerkes Mark:

„Die Akkumulatorenfabrik bedingt sich aus, daß die übrigen Vertrag-

schließenden sich verpflichten, auf die Dauer von 10 Jahren die für ihren Bedarf benötigten Akkumulatoren von der Akkumulatorenfabrik zu beziehen, vorausgesetzt, daß das von der Akkumulatorenfabrik gelieferte Fabrikat an Wirtschaftlichkeit nicht durch andere Erfindungen überholt worden ist; sollte letzteres nachweislich der Fall sein, so sind die Gemeinden berechtigt, die Akkumulatoren anderweit zu beziehen."

Nur selten sind dagegen in den Verträgen auch Bestimmungen zu finden, die sich gegen Material- und Installationsmonopole richten. Im Statut des Großkraftwerkes Franken z. B. findet sich eine derartige Bestimmung. Sie lautet: „Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, die Einrichtung von Ortsnetzen und Hausinstallationen, sowie die Lieferung von Materialien und Motoren als Monopol zu betrachten. Sie ist verpflichtet, sowohl für sich sowie für jeden ihrer Stromabnehmer die folgenden Bestimmungen zur unbedingten Geltung zu bringen:

1. Die durch die Gewerbeordnung begründete Gewerbefreiheit muß gewahrt werden, d. h. jedem Gewerbetreibenden muß die Möglichkeit offen gehalten werden, sich an der Herstellung von Installationen und elektrischen Leitungen zu beteiligen, sobald er die Gewähr für eine den Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker entsprechende Ausführung bietet.

2. Die benötigten Materialien, Maschinen und Apparate dürfen hinsichtlich ihrer Herkunft keinerlei Beschränkung unterworfen werden, vorausgesetzt, daß diese Materialien, Maschinen und Apparate den jeweils geltenden Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker entsprechen.

3. Die Selbständigkeit der Installateure muß nach jeder Richtung hin gewahrt werden. Insonderheit darf die Entscheidung über die Zulassung der Installateure, die Abnahme der Prüfungen und die Festsetzung der Prüfungsgebühren nicht durch das Werk, sondern sie muß durch eine sachverständige, unparteiische Stelle erfolgen. Die vom Werk ausgeführten Installationen und die hierbei benötigten Materialien, Maschinen und Apparate müssen denselben Vorschriften unterliegen, wie die von den selbständigen Installateuren ausgeführten Anlagen und die hierbei verwendeten Materialien."

Auch in die Verträge des Elektrizitätswerkes Unterelbe ist eine ähnliche Bestimmung aufgenommen, die in diesem Falle dahin geht, daß das Werk innerhalb der Stadt Altona keine Privatinstallationen ausführen darf. Ob solche Bestimmungen Installationsmonopole tatsächlich unmöglich machen, ist immerhin zweifelhaft. Passow jedenfalls urteilt: „Die Beteiligung an dem Unternehmen und der ihnen vielfach eingeräumte weitgehende Einfluß auf dessen Geschäftsführung sichert den

beteiligten Fabrikationsfirmen eine wesentliche Vorzugsstellung gegenüber allen anderen Mitbewerbern bei den Lieferungen für die an die Elektrizitätswerke angeschlossenen Stromabnehmer. Das ist faktisch auch dann der Fall, wenn vertraglich alle Installationsmonopole u. dgl. ausgeschlossen sind." Beim Großkraftwerk Franken ist die Schuckertgesellschaft, wie vorhin gezeigt, beratende Ingenieurfirma, sie hat im Aufsichtsrat den stellvertretenden Vorsitz, und die Vorstandsmitglieder werden nach ihren Vorschlägen ernannt, beim Elektrizitätswerk Unterelbe besetzt die AEG. nicht nur die Vorstandsstellen, sondern bestellt auch alle anderen höheren Beamten und Angestellten, außenstehende Lieferanten dürften also in beiden Fällen trotz aller Vertragsbestimmungen einen schweren Stand haben. Gerade wenn die Vorstandsmitglieder eines Unternehmens von den Konzerngesellschaftern ernannt werden, wird selbst eine von den öffentlichen Gesellschaftern bestellte Aufsichtsratsmehrheit wenig Einfluß auf diese inneren Fragen der Betriebsführung ausüben können. Der Aufsichtsrat kann sich um solche Einzelheiten weder kümmern noch sie beurteilen, und ein sachkundiger und energischer Vorstand wird seinen Willen beim Aufsichtsrat in nahezu allen Angelegenheiten durchzusetzen wissen. Auch ist es ganz selbstverständlich, daß überall da, wo die Konzerngesellschaft beratende Ingenieurfirma ist, alle Lieferungen und Einrichtungen, die sie selbst übernehmen kann, ihr zufallen. Sie kann sich ja in der Tat für die Güte der von ihr hergestellten Fabrikate voll verbürgen, und könnte durch den Wettbewerb anderer Firmen höchstens in die Lage kommen, die Preise ermäßigen zu müssen. Die Bau- und Lieferungsverträge, die die Konzerngesellschaften meist noch außerdem mit den Unternehmungen abschließen, haben für sie den weiteren Vorzug, ihnen auch einen Zwischengewinn an solchen Lieferungen zu verschaffen, bei denen sie nicht als Herstellerfirma auftreten. Insbesondere aber gewähren diese Verträge ihnen den Vorteil, die Preise auf lange Zeit hinaus festlegen zu können. Sie erstatten dafür für eigene Fabrikate, die listenmäßig geführt werden, einen bestimmten Rabatt und berechnen sich bei ihren sonstigen Fabrikaten einen nach einem vereinbarten Prozentsatz zu berechnenden Zuschlag. Bei dieser Art der Preissetzung ist es nur natürlich, daß die Preise stets höher liegen, als die, die im freien Wettbewerb zu erzielen wären. Aber die Vorteile der Bau- und beratenden Ingenieurfirma gehen, wie an anderer Stelle gezeigt, anderen Wettbewerbern gegenüber noch viel weiter, und Ausschlußbestimmungen für Monopolrechte können an diesen Vorteilen nichts ändern. Sie treffen für gemischte wirtschaftliche Unternehmungen genau so zu, wie für jeden anderen von den großen Konzernen beeinflußten Betrieb. Es sei hier namentlich an die früheren Ausführungen erinnert, aus denen hervorging,

daß die Großfirma in solchen Betrieben stets die erste Kenntnis von Netzerweiterungen und damit die erste Akquisitionsmöglichkeit hat, daß das Publikum ohnedies geneigt ist, bei Lieferungen die Baufirma zu bevorzugen, und daß die Tariffreiheit der Großabnehmer diese im Interesse möglichst wohlfeilen Strombezuges bewegen muß, sich die Gunst des Stromlieferanten auch dadurch zu sichern, daß er ihm die Anlage der Anschlüsse gleichfalls in Auftrag gibt. Selbst wenn der Großbezieher formal das Recht hat, auch andere Fabrikationsfirmen zum Angebot mit heranzuziehen, werden deren Projekte und Rentabilitätsberechnungen ihm schließlich nur die Möglichkeit geben, von dem Großkonzern wirklich die beste und billigste Anlage zu erhalten, und die außenstehende Firma wird dem Abnehmer auf diese Weise einen überaus wichtigen Dienst leisten, ohne sich letzten Endes den Auftrag sichern zu können.

Auf Grund all dieser Nachweise und Erwägungen ergibt sich die Schlußfolgerung, daß mit der Errichtung gemischter wirtschaftlicher Unternehmungen unter Konzernbeteiligung zwei wesentliche Nachteile verbunden sind, deren einer in der Hauptsache den Mitunternehmer und den Abnehmer und deren anderer vorwiegend die außenstehenden Fabrikationsfirmen betrifft. Der erste beruht in der Notwendigkeit einer einseitigen Preissetzung auf lange Zeit hinaus und der zweite in der Förderung der bereits dargelegten Monopolbestrebungen der Großkonzerne. Auch Passow, der die Frage des Zusammengehens öffentlicher Körperschaften mit privaten Unternehmern ganz ohne Berücksichtigung der Interessen der kleineren elektrotechnischen Fabrikationsfirmen und der selbständigen Installateure untersucht und nur prüft, ob die öffentlichen und die Konsumenteninteressen in gemischten wirtschaftlichen Unternehmungen voll gewahrt werden können, urteilt, daß eine große Schwierigkeit darin liegt, im voraus für längere Zeiträume die Preise sachgemäß zu normieren. Elektrotechnische Fabrikate seien Dinge ohne allgemeine Marktpreise, es fehle deshalb eine zuverlässige Grundlage, auf der die Preisberechnung aufgebaut werden könne. Gerade der Begriff der Selbstkosten, von dem solche Berechnungen häufig ausgingen, sei ungenau und seine Auslegung in das subjektive Ermessen des Preisstellers gegeben. Je nach der Methode, die er anwende, je nach der Wertung einzelner Bestandteile der Selbstkosten, wie beispielsweise der Abnutzung der Maschinen, würde das Ergebnis von anderen Arten der Berechnung abweichend ausfallen. Und es kann hinzugefügt werden, daß derjenige, der sich seine Selbstkosten selbst berechnet, dabei niemals zu einem Ergebnis kommen wird, das seinen Abnehmer begünstigt. Auch gegen die übrigen Arten der Preissetzung, gegen die sogenannten Listenpreise, gegen die Preise nach der Meistbegünstigungsklausel und gegen die Formel,

daß die Preise nicht höher sein dürfen, als die gleichwertiger Mitbewerber, hat Passow erhebliche Einwendungen. Die Listenpreise stellen niemals die Preise dar, zu denen an größere Abnehmer geliefert wird. Diese ergeben sich vielmehr erst aus den Rabattsätzen, die — oft von Fall zu Fall verschieden bestimmt — von den Listenpreisen in Abzug gebracht werden. Ist also der jeweilige Listenpreis die vertragsmäßige Preisgrundlage, so können einerseits die Preise durch Erhöhung des Listenpreises einseitig hinaufgesetzt werden, andererseits aber bleibt es der Großfirma unbenommen, gewissen Abnehmern gegenüber die Rabattsätze gleichfalls zu erhöhen und ihnen auf diese Weise dennoch zum alten Preise zu liefern. Bei Anwendung der Meistbegünstigungsklausel fehlt dem Abnehmer regelmäßig jede Möglichkeit, zu kontrollieren, ob die Großfirma wirklich niemandem billiger liefert als ihm. Und auch der Begriff des „gleichwertigen Konkurrenten" ist sehr subjektiv und gewährt niemandem einen Nutzen. Häufig liegt gerade dem einen „gleichwertigen Konkurrenten" daran, dem andern die Preise zu verderben, häufig auch verständigen sich die „gleichwertigen Konkurrenten" gegenseitig, und dann hat der Abnehmer keinen Vorteil von seiner Preisformel. Die gemischte wirtschaftliche Unternehmung bringt mithin dem Abnehmer alle Nachteile, die stets in einer einseitigen Preissetzung liegen. Ein gerechter Preis wird im Durchschnitt und auf die Dauer nur da aufzustellen sein, wo das Angebot keinen Beschränkungen unterliegt und der Abnehmer in der Wahl seiner Lieferanten frei ist. Das ist aber bei den Abnehmern gemischter wirtschaftlicher Unternehmungen mit Konzernbeteiligung regelmäßig nicht der Fall.

Noch offensichtlicher als die Preisbenachteiligung der Konsumenten ist die Schädigung der elektrotechnischen Spezialindustrie und des einheimischen unabhängigen Installateurgewerbes durch die gemischten wirtschaftlichen Unternehmungen. Und diese Tatsache allein würde, selbst wenn die Interessen der an ihnen beteiligten öffentlichen Körperschaften und die Abnehmerinteressen in ihnen voll gewahrt blieben, volkswirtschaftliche Bedenken gegen sie rechtfertigen. Alle die Einwendungen, die von Staatsregierungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Volksvertretungen gegen die Lieferungs-, Material- und Installationsmonopole der großen Konzerne erhoben werden, lassen sich, wie auf Grund der bei ihnen geltenden Vertragsbestimmungen gezeigt wurde, trotz der Mitbeteiligung öffentlichen Kapitals und von öffentlichen Körperschaften bestellter Verwaltungsmitglieder auch gegen gemischte wirtschaftliche Unternehmungen erheben, alle Warnungen, die von jener Seite ausgesprochen wurden, gelten auch für sie. In dem Motivenbericht der Großherzoglich Badischen Regierung zu dem Gesetzentwurf betr.

eine staatliche Wasserkraftzentrale an der Murg wird ausdrücklich auch zur Frage der Errichtung einer gemischten wirtschaftlichen Unternehmung Stellung genommen. Eine süddeutsche Bank hatte der Regierung den Vorschlag unterbreitet, eine Aktiengesellschaft zu gründen, von der der Staat 50% der Aktien und eine Aktie übernehmen sollte, um sich einen maßgebenden Einfluß auf die Geschäftsführung zu sichern. Dazu erklärt die Badische Regierung:

„Diese Vorschläge wurden in einer gemeinsamen Beratung der Ministerien der Finanzen und des Innern eingehend erörtert. Man verkannte nicht, daß das Zusammengehen mit der gedachten Bank, die mit einer Elektrizitätsgesellschaft und einer größeren Baufirma in enger Fühlung steht, für die Durchführung eines so großen Unternehmens, wie den Bau und den Betrieb des Murgwerks, gewisse Vorteile habe. Das Wagnis würde dann nicht allein auf den Schultern des Staats ruhen; beim Bau und Betrieb des Kraftwerks könnten die kaufmännischen und technischen Kenntnisse und Erfahrungen der Privatunternehmungen in vorteilhafter Weise mitverwertet werden, und die Sorge für den Absatz der Energie würde dem Staat im wesentlichen abgenommen.

Aber diesen Vorteilen stehen auch nicht zu unterschätzende Nachteile gegenüber. Der Bau des Kraftwerks wird teurer, wenn er von einer Privatunternehmung, als wenn er vom Staat selbst ausgeführt wird. Bei der Ausführung des Baues kann der Staat durch die Vergebung der Arbeiten im öffentlichen Wettbewerb die billigsten Preise erzielen; auch der Betrieb wird sich beim Staat billiger gestalten, da er mit Tantiemen der Aufsichtsräte und mit einer Gewinnbeteiligung der Geschäftsführer und Aktionäre nicht zu rechnen braucht.

Der Betrieb des Kraftwerks ist verhältnismäßig einfach. Er bedarf keines großen Personals; rasche Entschließungen zur Ausnutzung der Konjunktur, wie sie beim Betrieb von Fabriken oder Handelsgesellschaften erforderlich sind, kommen beim Betrieb elektrischer Unternehmungen weniger in Betracht. Allerdings wird der Staat sich die erforderlichen kaufmännischen und technisch gebildeten Kräfte zur Leitung des Betriebes sichern müssen; er kann aber auch die Großabnehmer aus den Kreisen der Gemeinden und Industrie an der Verwaltung teilnehmen lassen, wenn er einen Verwaltungsrat bildet, in dem diese Großabnehmer vertreten sind.

Was endlich den Absatz der elektrischen Energie aus dem Murgwerk betrifft, so stößt gerade die Überlassung dieses Teils des Unternehmens an eine Aktiengesellschaft auch dann auf Bedenken, wenn der Staat sich der Aktiengesellschaft durch Übernahme eines die Hälfte der Aktien überschreitenden Betrags beteiligen würde. Es wäre wohl (trotz des

größeren Aktienbesitzes des Staates und der Mitwirkung staatlicher Kommissäre) kaum zu vermeiden, daß diejenigen Elektrizitätsgesellschaften, die die Versorgung des Landes mit Elektrizität in die Hand genommen haben, auch in der Aktiengesellschaft für Verwertung der Murgwasserkräfte einen maßgebenden Einfluß gewinnen. Wenn aber in dieser Weise sowohl die Elektrizitätserzeugung als auch die Elektrizitätsverteilung in die Hand derselben Privatunternehmungen gegeben würde, die bekanntlich bestrebt sind, auf dem Gebiet der Elektrizitätsversorgung ein tatsächliches und womöglich auch rechtliches Monopol zu erlangen, dann ist zu befürchten, daß die Gemeinden und sonstigen Abnehmer von elektrischer Energie, insbesondere auch die Großindustrie, in einer Weise von diesen Gesellschaften abhängig werden, die nicht wünschenswert ist."

Von einem ganz ähnlichen Gesichtspunkte aus urteilt die Kgl. Sächsische Staatsregierung, wenn sie ihre im April 1912 an den Landtag gerichtete Forderung um Bewilligung von 54,2 Mill. M. für den Ankauf staatseigener Braunkohlenfelder u. a. folgendermaßen begründet:

„. . . Wenn es auch jetzt noch auf eine Reihe von Jahren hinaus möglich ist, elektrische Energien von privater Seite zu billigen Preisen zu erlangen, so wird dies doch für die Zukunft um deswillen immer fraglicher, weil damit gerechnet werden muß, daß . . . die Syndizierung der Elektrizitätsgesellschaften und die Herausbildung weniger, riesenhafter Großbetriebe immer weitere Fortschritte machen wird, ohne daß dies der Staat zu hindern vermöchte. Die Wahrscheinlichkeit, billige Preise für den Bezug elektrischer Energien zu erlangen, wird um so geringer, je weniger Produzenten elektrischer Energien vorhanden sind. Besitzt der Staat aber eigene Kohlengruben, auf denen er sich die für die Staatsbahn benötigten elektrischen Energien selbst erzeugen kann, dann kann er der ferneren Entwicklung der großen Elektrizitätsgesellschaften und deren eigenen Erwerb von Kohlengruben ruhiger entgegensehen, da er sich jederzeit die von ihm benötigte elektrische Energie mit eigenen Kohlen erzeugen und sich damit unabhängig von privaten Preisforderungen zu machen vermag."

Von demselben Grundsatze ging der in anderem Zusammenhang behandelte Erlaß vom 29. Februar 1911 aus, in dem die Sächsische Regierung die Gemeinden davor warnt, sich ihrer im Gemeindebesitz befindlichen Elektrizitätswerke zu entäußern.

Es muß anerkannt werden, daß sich in der Praxis Mitgesellschafter und Bezieher mit der Arbeit der gemeinsamen Unternehmungen häufig als zufriedengestellt erklärt haben. So beispielsweise die Vertreter der Stadt Straßburg, die in einem dem Gemeinderat über das Geschäftsjahr

1910 erstatteten Bericht sagen, daß die vorgenommene Regelung des Vertragsverhältnisses vor der Kommunalisierung weitaus den Vorzug verdiene, zumal die Stadt durch ihren Aktienbesitz in der Lage ist, berechtigten wirtschaftlichen und sozialen Wünschen in der gleichen Weise Geltung zu verschaffen, wie wenn sich das Werk im städtischen Besitz befände.

Freilich darf nach unseren vorhergehenden Darlegungen füglich bezweifelt werden, ob dies Urteil auch dann noch zutrifft, wenn unter die berechtigten volkswirtschaftlichen und sozialen Wünsche auch der freie Wettbewerb der elektrotechnischen Spezialfabriken und des selbständigen Installateurgewerbes eingereiht wird. Vielmehr wird auch da, wo die öffentliche Körperschaft als solche und die Bezieher glauben dürfen, daß ihre Interessen hinreichend gewahrt sind, noch stets zu fürchten sein, daß die Wettbewerber der Privatgesellschafter, sofern diese elektrotechnische Fabrikationsfirmen sind, keineswegs auf Erfüllung ihrer berechtigten Ansprüche hoffen können. Gerade dieser Punkt aber ist es, der im Rahmen unserer Arbeit mit besonderem Nachdruck hervorgehoben werden soll.

Unter Umständen jedoch sind die öffentlichen Gesellschafter gemischter Unternehmungen von der gemeinsamen Arbeit auf die Dauer recht wenig befriedigt gewesen. So die des Elektrizitätswerkes Westfalen, das — 1905 gegründet — sich schon nach dreijährigem Bestehen auf eine rein kommunale Grundlage stellte. In der Denkschrift, mit welcher der Landrat des Kreises Bochum-Land und die Direktion des kommunalisierten Werkes diesen Vorgang begründeten, wird u. a. ausgeführt: „Es ist klar, daß zwischen den Gemeindeinteressen und denen der reinen Aktionäre auf die Dauer ein gewisser Gegensatz entstehen mußte. Den Gemeinden mußte es in erster Linie darauf ankommen, sobald als möglich mit elektrischer Energie versorgt zu werden; dies war ihnen wichtiger, als die Erreichung einer hohen Dividende von einem Aktienkapital, welches nur zum kleinsten Teil im kommunalen Besitze war, den reinen Aktionären aber war naturgemäß letzteres von größter Wichtigkeit. Für die Frage, welche Politik zwischen den Interessen der Gemeinden und denen der reinen Aktionäre befolgt werden mußte, fiel ferner das spätere Übernahmerecht der Gemeinden erheblich in die Wagschale. . . . Die reinen Aktionäre mußten darauf sehen, bei dieser Übernahme einen möglichst hohen Kaufpreis zu erzielen; sie hätten auf die Dauer die Höhe der Dividenden mit Rücksicht auf diese Übernahme beeinflussen können, auch waren sie in der Lage, bei Erhöhungen des Aktienkapitals ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß sie ihren Aktienbesitz stets vergrößerten. Dies ist tatsächlich auch schon geschehen,

als das ursprünglich 2 Millionen betragende Aktienkapital um 2 Mill. M. erhöht wurde. Damals wurde den Gemeinden nur für die Hälfte des neuen Aktienkapitals das Bezugsrecht eingeräumt, wodurch der ihnen ursprünglich zugestandene Einfluß wesentlich verringert worden ist. Dies ist um so unerfreulicher, weil die Kommunen inzwischen dadurch das Risiko für das Unternehmen zum größten Teil übernommen haben, daß sie — die Kreise Bochum und Gelsenkirchen — für eine Anleihe des Elektrizitätswerkes Westfalen in Höhe von 6 Mill. M. die Bürgschaft leisteten,"

Der Einblick in die Handlungsweise der Privatgesellschafter, den diese Angaben gewähren, ist lehrreich. Er läßt erkennen, wo der Gegensatz liegt, der zwischen den Interessen des öffentlichen und denen des privaten Kapitals besteht, und zeigt, daß eine gemischte wirtschaftliche Unternehmung im Grunde doch ein Wagen ist, dessen zwei Pferde nach verschiedener Richtung gehen wollen. Das öffentliche Kapital strebt nach möglichst schneller Stromversorgung der Gemeinden, wünscht also auch da angelegt zu werden, wo es zunächst weniger rentabel ist, das private dagegen will möglichst hohe Dividenden erzielen; ist ein späterer Heimfall des ganzen Betriebes an den öffentlichen Besitz vereinbart, so wird dies Bestreben noch intensiver, denn der zukünftige Übernahmepreis ist die kapitalisierte Gewinnsumme, und das Privatkapital strebt dann danach, sich die Vorteile, die es dem öffentlichen etwa durch die Vollkommenheit der technischen Anlage und die Richtigkeit der kaufmännischen Betriebsführung in den ersten Jahren des Bestehens gewährt und für die es sich durch Lieferungs- und Installationsrechte und Preise schon bezahlt gemacht hat, noch einmal möglichst teuer abkaufen zu lassen. Bei Kapitalerhöhungen strebt das private Kapital dahin, die ursprünglichen Rechte des öffentlichen zu kürzen, bei der Aufnahme von Anleihen dagegen überläßt es dem öffentlichen das Risiko.

Auch Passow, der findet, daß sich das Zusammengehen von öffentlichem und privatem Kapital bisher im allgemeinen gut bewährt hat, zweifelt daran, ob die gemischte wirtschaftliche Unternehmung dauernd eine besonders bedeutsame Rolle spielen wird. In Übereinstimmung mit unseren Ausführungen sagt er, daß insbesondere da, wo Fabrikationsfirmen sich mit öffentlichen Körperschaften verbinden, mit manchen Interessengegensätzen gerechnet werden muß, die erst im Laufe der Zeit hervortreten und sich dann sehr vertiefen. Er nimmt weiter an, daß die öffentlichen Körperschaften je länger je mehr neue organisatorische Formen finden und bilden werden, die die Verwaltung kommunaler Erwerbsbetriebe mehr aus der allgemeinen Kommunalverwaltung heraushebt und dadurch manche Nachteile der kommunalen Betriebe in ihrer heutigen Form beseitigt. So haben in manchen Fällen Städte die sämt-

lichen Aktien privater Unternehmungen erworben, die Aktiengesellschaften dann aber formell weiter bestehen lassen, um der Unternehmung ihre bisherige Beweglichkeit in technisch-kaufmännischer Beziehung weiter zu erhalten.

Gerade dies Vorgehen aber könnte für die Zukunft von Kommunal- und Kommunalverbandsbetrieben um so fruchtbarer werden, in je weiterem Umfange es geschieht. Es ist schon wiederholt gesagt worden, daß die Wirtschaftlichkeit der Abgabe von elektrischem Strom mit der Größe des Versorgungsgebietes wächst. Ja, die Stromabgabe kann sogar erst von einer gewissen Größe dieses Gebietes an in wirtschaftlicher Weise erfolgen. Die weitaus meisten deutschen Gemeinden verfügen nicht über diejenige Anzahl von Anschlußnehmern, die ein gemeindliches Elektrizitätswerk wirtschaftlich machen könnte. Die Möglichkeit, mit voller Wahrung der Interessen der gemeindlichen Gründer, ihrer Anschlußnehmer und aller in Betracht kommenden Bau-, Lieferungs- und Einrichtungsgeschäfte Elektrizitätswerke mit ausschließlich öffentlichen Mitteln zu errichten und zu betreiben, liegt daher in der Entwicklung zweier Gedanken beschlossen, erstens in dem des Zusammenschlusses immer größerer Verbände zur Elektrizitätsversorgung, wie ihn das Beispiel der Städte des Königreiches Sachsen bereits gezeigt hat, und zweitens in der Wahl einer möglichst freien, möglichst privatrechtlichen Form für das Elektrizitätswerk selbst. Nicht Elektrizitäts-Zweckverbände, sondern Elektrizitäts-Zweckgesellschaften, die sich in Technik und Wirtschaft nach dem Vorbilde der großen privaten Elektrizitätswerke richten, werden die für die Elektrizitätsversorgung von Gemeindeverbänden geeignetste Assoziierungsform bilden. Aber die jüngsten Vorgänge im Königreich Sachsen weisen schon darauf hinaus, daß auch diese Form nicht als endgültig anzusehen sein wird, sondern daß schließlich der Staat selbst es ist, der seine ganze Elektrizitätsversorgung in die Hand nehmen will.

Fassen wir unser Urteil zusammen: Es besteht die Tatsache, daß ein beträchtlicher Teil der deutschen Elektrizitätsversorgung von den großen Elektrizitätskonzernen kontrolliert wird und daß eine erhebliche Zahl von gemischten wirtschaftlichen Unternehmungen mit Konzernbeteiligung und tiefgehendem Konzerneinfluß errichtet worden ist und betrieben wird. Es muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß, je weiter die Macht der Konzerne um sich greift, um so schärfere Gegensätze sich zwischen den Interessen des öffentlichen und denen des privaten Kapitals herausstellen, und in um so höherem Maße die Konzerne versuchen werden, durch ihre Preissetzung auch den Abnehmerinteressen entgegenzuwirken. Diesen Bedenken gesellt sich das weitere hinzu, daß durch eine solche zunehmende Macht der großen Konzerne der heilsame freie Wettbewerb

von leistungsfähigen, wirtschaftlich aber weniger mächtigen Fabrikationsfirmen und Gewerbetreibenden schwer beeinträchtigt wird. Der Bereich der Konzerne, wie er jetzt besteht, und darüber hinaus das ganze Gebiet größter Maschineneinheiten, daß ihnen auch in Zukunft nicht bestritten werden kann, ist so groß, daß er ihnen das notwendige Tätigkeitsfeld vollauf gewährt. Aus diesen Gründen wäre es als volkswirtschaftlich erwünscht zu bezeichnen, daß die zukünftige Entwicklung der Elektrizitätsversorgung nicht nach der Gründung neuer gemischter wirtschaftlicher Unternehmungen mit Konzernbeteiligung neigen, sondern in der Erbauung von Kraftzentralen und der Verteilung der elektrischen Arbeit auf gemeindlicher, gemeindeverbandlicher oder staatlicher Grundlage je länger je mehr ihren Schwerpunkt finden möchte.

Literatur-Verzeichnis

Alberty, Dr. Ing. W., Der Übergang zum Staatsbahnsystem in Preußen.

Blumenthal, Dr. Ing. D., Die Bedeutung der deutschen elektrotechnischen Spezialfabriken für Starkstromerzeugnisse und ihre Stellung in der Elektroindustrie. Berlin 1915.

Dettmar, G., Die technische Entwicklung der deutschen Elektrotechnik. (Deutschland unter Kaiser Wilhelm II., Kapitel XIV.) Berlin 1914.

Fasolt, Dr. F., Die sieben größten deutschen Elektrizitätsgesellschaften. Dresden 1904.

— Die gemischt-wirtschaftliche Unternehmung und dem Gebiete der Elektrotechnik. (Elektrotechnischer Anzeiger Nr. 84.) 1912.

— Die gemischt-wirtschaftliche Unternehmung und die Karlsruher Eisenbahngesellschaft. Potsdam 1913.

— Die wirtschaftliche Entwicklung der deutschen elektrotechnischen Industrie. (Deutschland unter Kaiser Wilhelm II., Kapitel XIV.) Berlin 1914.

— Bericht zur Ausschußsitzung der Vereinigung elektrotechnischer Spezialfabriken vom 23. Juni 1914 zu Frankfurt a/M. (Handschrift.)

Fischer, Dr. R., Die Elektrizitätsversorgung, ihre volkswirtschaftliche Bedeutung und ihre Organisation. Leipzig 1916.

Junck, Justizrat Dr. J., Rechtskundliches Gutachten über die gemischten wirtschaftlichen Unternehmungen, erstattet der Vereinigung elektrotechnischer Spezialfabriken am 18. Juni 1914. (Handschrift.)

Klingenberg, Prof. Dr., Elektrotechnische Großwirtschaft unter staatlicher Mitwirkung. Elektrotechnische Zeitschrift 1916, S. 297 ff.

Koch, Dr., Die Konzentrationsbestrebungen in der deutschen Elektrizitätsindustrie. München und Berlin 1907.

Kollmann, Prof. Dr. jur. et phil., Die Organisation kommunaler Betriebe. Karlsruhe und Leipzig 1913.

Levy, Dipl.-Ing. Dr. M., Organisation und Bedeutung der deutschen elektrotechnischen Industrie. Als Handschrift gedruckt 1914.

Miller, Oskar von, Vorschläge des Herrn O. v. M. in München über den Ausbau der Walchenseekraft, Oktober 1915.

Nierth, C. Der gegenwärtige Umfang der Installations- und Materialmonopole. (Deutsches Handwerksblatt, VII. Jahrg. 1. Heft, Januar 1913).

Passow, Prof. Dr. jur. et phil. R., Die gemischt-privaten und öffentlichen Unternehmungen auf dem Gebiete der Elektrizitäts- und Gasversorgung und des Straßenbahnwesens. Jena 1912.

Raps, Dr. Elektrizität und Volkswirtschaft. Berlin 1913.
Schiff, Emil, Ein Elektrizitätsmonopol. Berlin und Paris 1908.
— Stadt und Staat als Betriebsunternehmer (Technik und Wirtschaft 1909).
— Gemeinbetriebe und Privatwirtschaft (Elektrotechnische Zeitschrift 1909).
— Unternehmertum oder Gemeinbetrieb? Leipzig 1910.
— Konzessionierung oder Selbstverwaltung (Elektrotechnische Zeitschrift 1911).
— Neue Formen der Elektrizitätswirtschaft (Technik und Wirtschaft 1911).
— Private Elektrizitätsmonopole (Zentralbl. f. Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik, 1912).
— Sollen die B.E.W. verstaatlicht werden? Berlin 1914.
— Gutachten über die bayerischen Staatsverträge. (Als Handschrift gedruckt 1914.)
— Die Hauptmängel der Konzessionsverträge in der Elektrizitätswirtschaft. (Elektrotechnische Zeitschrift 1915.)
— Öffentlicher Betrieb und Konzessionswirtschaft (Zentralbl. f. Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik 1915).
— Staatliche Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Archiv f. Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. 43, Heft 2.)
Siegel, Dr. Ing., Der Staat und die Elektrizitätsversorgung. Berlin 1915.
Windel, W., Die Monopolisierung der Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie. Berlin 1910.
Strauß, Dr. W., Die deutschen Überlandzentralen und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung als Kraftquelle für den Kleinbetrieb in Landwirtschaft und Gewerbe. Berlin 1913.
Wengler, Elektrizität und Recht im Deutschen Reich. Leipzig 1900.

Berichte und Drucksachen des Deutschen Reichstages und der Bundesstaatlichen Landtage sowie ihrer Ausschüsse.
Bericht über den Stand der Elektrizitätsversorgung in Bayern am Ende des Jahres 1913 Herausgegeben vom Ministerium des Innern.
Königlich Sächsisches Dekret an die Stände Nr. 23 vom 12. März 1916.
Verhandlungen und Ausschußberichte des Brandenburgischen Provinziallandtages. (Insbesondere Bericht vom 31. März 1916.)
Vorlagen des Magistrats für die Stadtverordneten-Versammlung zu Berlin Nr. 130 vom 27. Februar 1915 und Nr. 219 vom 19. April 1915.
Amtliche stenographische Berichte über die Sitzungen der Stadtverordneten zu Berlin, insbesondere vom 4. März, vom 8. April und vom 19. April 1915.
Reichs- und Staatsanzeiger, Amtsblätter, Kreisblätter.
Drucksachen des Verbandes der im Gemeindebesitz befindlichen Elektrizitätswerke Sachsens.
Eingaben und Druckschriften der Vereinigung elektrotechnischer Spezialfabriken zu Berlin.
Druckschriften und Berichte des Verbandes elektrotechnischer Installationsfirmen, Frankfurt a/M. (Insbesondere „Rückblick auf die zehnjährige Tätigkeit 1902—1912".)
Bezugsquellen für Erzeugnisse elektrotechnischer Spezialfabriken. Herausgegeben von der Vereinigung elektrotechnischer Spezialfabriken zu Berlin 1914.

Bedingungen für den Strombezug der Pfälzer Gemeinden von den Pfalzwerken A.G.
Berichte und Referate von Handwerks- und Gewerbekammern und des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages.
Verhandlungsberichte Deutscher Städtetage.
A.E.G.-Zeitung.
Mitteilungen der Gesellschaften Siemens und Halske und Siemens-Schuckert-Werke.
Elektrotechnische nnd kommunale Fachzeitschriften.
Tageszeitungen.

Lebenslauf

Christian Eduard Johannes August Erich Ritter, evangelischen Bekenntnisses, wurde am 3. August 1880 als Sohn des 1892 verstorbenen Werkmeisters August Ritter und seiner 1906 verstorbenen Ehefrau Johanna geb. Seiffert zu Berlin geboren. Er besuchte die Königliche Seminarschule zu Berlin und wurde am dortigen Königlichen Seminar für Stadtschullehrer zum Volksschullehrer ausgebildet. Nachdem er Ostern 1901 die Lehrerprüfung bestanden hatte, bereitete er sich durch Selbstunterricht auf das Gymnasium vor und erlangte Ostern 1906 am Städtischen Gymnasium zu Gartz a. O. das Zeugnis der Reife. Er studierte von Ostern 1906 bis Ostern 1910 an der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin Staatswissenschaften, Geschichte, neuere Sprachen und Philosophie. Während dieser Zeit hörte er Vorlesungen der Herren Professoren Wagner, v. Schmoller, Sering, v. Halle, von Bortkiewicz, v. Wilamowitz-Möllendorf, Delbrück, Hintze, Erich Schmidt, Roethe, Hermann, Roediger, Pariselle, Haguenin und Riehl, und nahm an den Seminarübungen der Herren Professoren Sering und v. Halle teil. Er war eine Zeit lang als Privatlehrer tätig und wandte sich dann dem Zeitungsfache zu. Zurzeit ist er leitender politischer Redakteur an Wolffs Telegraphischem Bureau in Berlin.